



Republik Österreich

Datenschutz
behörde

Update IFG

Datenschutzrechtliche Aspekte für informationspflichtige Stellen

Fokus Rechtsprechung

(Stand: 30. Juni 2026)

Vorwort und Einleitung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Dieser **Arbeitsbehelf** ordnet die bis zum 30. Juni 2026 ergangene und veröffentlichte Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) systematisch den einzelnen Prüfschritten einer an die beiden Prüfschemata des Leitfadens zum IFG (IFG-Leitfaden) der Datenschutzbehörde (DSB)¹ angelehnten **Prüfhilfe** mit Schlagworten zu.² **Entscheidungen mit datenschutzrechtlichem Bezug** werden dabei detailliert dargestellt. Mehrfachnennungen einzelner Entscheidungen sind möglich, wenn diese für unterschiedliche Prüfschritte oder Fragestellungen von Bedeutung sind.

Damit soll informationspflichtigen Stellen ein rascher Überblick zu einzelnen Teilproblemen bei der Prüfung von IFG-bezogenen Sachverhalten gegeben werden.

Entscheidungen mit datenschutzrechtlichem Bezug, bei denen sich die Rechtsprechung mit einer Interessenabwägung zwischen dem informationsfreiheitsrechtlichen Interesse und dem Interesse auf Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG auseinandergesetzt hat, sind darüber hinaus **den hierfür wesentlichen Kategorien des Kriterienkataloges des IFG-Leitfadens bzw. des Kapitels „Zur Ermittlung der Eingriffstiefe“ des IFG-Leitfadens** zugeordnet worden, um auch für die Vornahme durchzuführender Interessenabwägungen eine schnelle Auffindbarkeit relevanter Judikatur und entsprechender Wertungsentscheidungen zu erleichtern (siehe jeweils unter dem Punkt *„Fokus Interessenabwägung“*).

Für weiterführende Informationen wird darüber hinaus **auf das entsprechende Kapitel des IFG-Leitfadens verwiesen**. Eine Aktualisierung des IFG-Leitfadens war angesichts des verhältnismäßig kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des IFG und mangels dahingehender wesentlicher höchstgerichtlicher Judikatur mit datenschutzrechtlichen Implikationen nicht erforderlich.

*Autor:innen: Dr. Michael Adelman, LL.M. (WU), Mag. Doris Helene Cerny, Mag. Isabella Feibel, Mag. Thomas Hofmann, Mag. Anna Michelitsch, Mag. Vanessa Schönauer, LL.M.*³

¹ Anhang A „Prüfschema für informationspflichtige Organe zum Recht auf Zugang zu Information“ und Anhang B „Prüfschema für private Informationspflichtige zum Recht auf Zugang zu Information“.

² Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Aufbereitung kann keine Gewähr für die Vollständigkeit des Arbeitsbehelfs übernommen werden.

³ Die Autorinnen und Autoren sind als Mitarbeiter:innen in der DSB tätig.

Prüfhilfe

I. Bestehen Informationszugangsregelungen iSd. § 16 IFG?	1
II. Aktivlegitimation: Ist der Einbringer legitimiert, (von der informationspflichtigen Stelle) Informationen zu begehren?.....	5
III. Passivlegitimation: Handelt es sich bei der Stelle, an die der Antrag auf Information gestellt worden ist, überhaupt um eine der passiven Informationspflicht unterliegende Stelle?	6
IV. Handelt es sich bei der Eingabe um einen Antrag auf Information nach dem IFG (Informationsbegehren)?	8
V. Ist der Antrag auf Information nach dem IFG bei der informationspflichtigen Stelle eingelangt (Stichwort: organisatorische Einschränkung der Stelle)?.....	10
VI. Fällt der Antrag in den Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich (Zuständigkeit) des informationspflichtigen Organs bzw. des privaten Informationspflichtigen?	11
VII. Geht aus dem Antrag der informationswerbenden Person möglichst präzise hervor, welche Informationen bzw. in welchem Umfang Informationen von dem informationspflichtigen Organ begehrt werden bzw. ist bei privaten Informationspflichtigen die begehrte Information bezeichnet?.....	14
VIII. Ist der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt?	16
IX. Handelt es sich bei den begehrten Informationen auch um Informationen nach dem IFG?.....	18
X. Beinhalten die begehrten Informationen (Antragsgegenstand) keine personenbezogenen Daten iSd. Art. 4 Z 1 DSGVO?	25
XI. Wurde mit dem Antrag auf Information zusätzlich das Recht auf Zugang zu Information zum Zweck der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK bzw. Art. 11 GRC geltend gemacht (insbesondere Sonderfall: „ <i>public bzw. social watchdog</i> “)?	28
XII. Würde durch die Erteilung der begehrten Information(en) eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des informationspflichtigen Organs einhergehen?	31
XIII. Ist eine Anhörung der betroffenen Person(en) erforderlich (Stichwort: „vorläufige Interessenabwägung“)?	32
XIV. Interessenabwägung mit datenschutzrechtlichem Fokus	34
XV. Interessenabwägung ohne datenschutzrechtlichen Fokus	82
XVI. Ist die Information unter Berücksichtigung der Interessenabwägung und ihrer physischen Teilbarkeit teilweise erteilbar und ist damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand oder eine unzumutbare Beeinträchtigung verbunden?	87
XVII. Rechtsschutz (z.B. verfrühtes Einbringen des Antrags auf Streitentscheidung, Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts).....	88
XVIII. Entscheidungen der Datenschutzbehörde (DSB) mit informationsfreiheitsrechtlichen Implikationen	95

I. Bestehen Informationszugangsregelungen iSd. § 16 IFG?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel III, Punkt 4.*

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)

- Beschluss des VfGH vom 28. April 2026, G 136/2025-13

RIS - G136/2025 - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Kurzinformation: Journalisten haben kein Recht auf Akteneinsicht in ein laufendes verfassungsgerichtliches Verfahren, an dem sie nicht selbst als Partei beteiligt sind; keine Ausdehnung des Akteneinsichtsrechtes auf allgemeine Informationsbegehren

- Erkenntnis des VfGH vom 17. März 2026, G 155/2025-16, G 209/2025-5

RIS - G155/2025 ua (G155/2025-1... - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Kurzinformation: Anträge, die nach dem 1. September 2025 gestellt worden sind, sind nach § 16 IFG zu beurteilen

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 5. Juni 2026, 405-10/1814/1/5-2026

RIS - 405-10/1814/1/5-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: § 17 AVG (Akteneinsicht) ist als besondere Informationszugangsregelung anzusehen

Siehe auch:

- Erkenntnis des BVwG vom 7. April 2026, W129 2329648-2

RIS - W129 2329648-2 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

- Erkenntnis des BVwG vom 27. März 2026, W227 2335356-1

RIS - W227 2335356-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

- Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 27. Februar 2026, LVwG-AV-153/001-2026

RIS - LVwG-AV-153/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

- Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 3. Februar 2026, KLVwG-2332/5/2025

RIS - KLVwG-2332/5/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: hier iVm. § 24 VStG

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 30. Jänner 2026, LVwG-AV-125/001-2026**
RIS - LVwG-AV-125/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
- **Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 19. Jänner 2026, LVwG 41.27-149/2026**
RIS - LVwG 41.27-149/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 19. Jänner 2026, LVwG-2025/21/3021-2**
RIS - LVwG-2025/21/3021-2 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 14. Jänner 2026, LVwG-AV-1180/002-2025**
RIS - LVwG-AV-1180/002-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
- **Erkenntnis des BVwG vom 13. Jänner 2026, W259 2310449-1**
RIS - W259 2310449-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Beisatz: § 17 AVG (Akteneinsicht) ist dann nicht als besondere Informationszugangsregelung anzusehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte Vorgänge oder Dokumente existieren oder unterblieben sind und sich dies aus den Akten nicht eindeutig erschließt
- **Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 13. Jänner 2026, LVwG 41.9-5282/2025**
RIS - LVwG 41.9-5282/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 7. Jänner 2026, LVwG-AV-1225/001-2025**
RIS - LVwG-AV-1225/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
- **Erkenntnis des BVwG vom 7. Mai 2026, W1292341107-1**
RIS - W129 2341107-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Kurzinformation: § 9 BArchG (Archivgut) ist als besondere Informationszugangsregelung anzusehen
- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 5. Mai 2026, LVwG-AV-230/002-2026**
RIS - LVwG-AV-230/002-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: § 1 Z 1 NÖ Informationsgesetz 2025 sowie § 53 Abs. 6 und 7 NÖ GemO sind als besondere Informationszugangsregelungen anzusehen; §§ 25 Abs. 4 iVm. 24 Abs. 7 NÖ ROG verdrängt IFG nach Ablauf der Auflagefrist nicht

- **Beschluss des LVwG Vorarlberg vom 4. Mai 2026, LVwG-488-4/2026-R16**
RIS - LVwG-488-4/2026-R16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: keine bereichsspezifische Zugangsregelung des § 15 Abs. 2 Archivgesetz (Vorarlberg) bei vorarchivischer Dokumentenverwaltung ohne Übergabe an Landesarchiv

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. April 2026, LVwG-2026/48/0181-9**
RIS - LVwG-2026/48/0181-9 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: § 46 Abs. 3 und 5 Tiroler Gemeindeordnung (Zugang zu Gemeinderatsprotokollen) ist als besondere Informationszugangsregelung anzusehen
Siehe auch:
 - **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 7. Jänner 2026, LVwG-AV-1463/001-2025**
RIS - LVwG-AV-1463/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Beisatz: hier § 53 NÖ Gemeindeordnung

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 3. April 2026, LVwG-AV-461/002-2026**
RIS - LVwG-AV-461/002-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG))
Kurzinformation: § 10 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (Auskunftsrecht) ist als besondere Informationszugangsregelung bezogen auf Belange der Kinder- und Jugendhilfe anzusehen

- **Erkenntnis des BVwG vom 30. März 2026, W128 2334261-1**
RIS - W128 2334261-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Kurzinformation: § 39 Abs. 2 Kartellgesetz 2005 (Akteneinsicht) ist als besondere Informationszugangsregelung anzusehen
Siehe auch:
 - **Erkenntnis des BVwG vom 27. März 2026, W137 2333778-1**
Beisatz: Informationswerber ist nicht Partei nach Kartellgesetz 2005 und die Behörde kann sich nicht auf §16 IFG stützen

- **Erkenntnis des BVwG vom 25. März 2026, W128 2324636-1**
RIS - W128 2324636-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Kurzinformation: § 8 Abs. 2 Rechtspraktikantengesetz – RPG iVm. § 12 Abs. 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG stellt im vorliegenden Fall keine das IFG vollständig verdrängende besondere Informationszugangsregelung dar

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 20. Februar 2026, VWG-113/092/2904/2026**

RIS - VGW-113/092/2904/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: § 12 iVm. § 15 Abs. 4 letzter Satz Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 (Auskunftsrecht) ist als besondere Informationszugangsregelung anzusehen

- **Erkenntnis des BVwG vom 17. Februar 2026, W171 2330096-1**

RIS - W171 2330096-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Online-Ärzteliste stellt keine Liste nach § 27 ÄrzteG dar und enthält die begehrten Informationen nicht, daher nicht als besondere Informationszugangsregelung anzusehen

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 2. Februar 2026, LVwG-488-3/2025-R16**

RIS - LVwG-488-3/2025-R16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: § 18 Abs. 2 lit. e iVm. Abs. 8 Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung - K-GOL und § 10 Abs. 1 iVm. Abs. 5 Geschäftsordnung für die Wiener Landesregierung (Pflicht zur Veröffentlichung von Verhandlungsschriften samt Abstimmungsergebnissen) sind als besondere Informationszugangsregelungen anzusehen

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 19. Jänner 2026, LVwG-AV-1404/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1404/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: § 39 LGO 2001 (Fragerecht nach der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich) bezieht sich nur auf Mitglieder der Landesregierung und ist daher in Bezug auf private Informationspflichtige nicht als eine besondere Informationszugangsregelung anzusehen

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 9. Jänner 2026, LVwG-AV-1173/002-2025**

RIS - LVwG-AV-1173/002-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: §§ 8 und 10 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz sind als besondere Informationszugangsregelungen anzusehen

Siehe auch:

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 7. Jänner 2026, LVwG-AV-1225/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1225/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 2. Jänner 2026, VGW-113/092/19671/2025**

RIS - VGW-113/092/19671/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: § 50 Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996 (Wahlvorschläge) ist als besondere Informationszugangsregelung anzusehen

II. Aktivlegitimation: Ist der Einbringer legitimiert, (von der informationspflichtigen Stelle) Informationen zu begehren?

Anbei finden sich Entscheidungen zur Frage, ob ein Einbringer auch legitimiert ist, einen Antrag nach dem IFG (bei der informationspflichtigen Stelle) zu stellen.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- **Erkenntnis des BVwG vom 5. März 2026, W203 2334713-1**

RIS - W203 2334713-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Gebietskörperschaften wie Gemeinden sind keine Grundrechtsträger und haben somit kein Recht auf Informationszugang nach dem IFG

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 18. Februar 2026, KLVwG-2257-2259/19/2025**

RIS - KLVwG-2257-2259/19/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationswerber nicht aktivlegitimiert, da nicht Mitglieder des Antragsgegners (Selbstverwaltungskörper)

III. Passivlegitimation: Handelt es sich bei der Stelle, an die der Antrag auf Information gestellt worden ist, überhaupt um eine der passiven Informationspflicht unterliegende Stelle?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel IV, Punkt 2*.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)

- Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 2026, E 3982/2025-13

RIS - E3982/2025 - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Kurzinformation: Ausnahmebestimmung des § 13 Abs. 3 IFG für börsennotierte Gesellschaften nicht verfassungswidrig, jedoch eng auszulegen; zu weite Auslegung führt zu denkmöglicher Anwendung einer an sich verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsgrundlage, da dem Gesetz dadurch fälschlicherweise ein dem Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG widersprechender Inhalt unterstellt wird und in Folge der Anwendungsbereich des IFG gänzlich ausgeschlossen wird; zu Grunde liegender Beschluss des Verwaltungsgerichts wurde daher aufgehoben

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 22. Mai 2026, 405-10/1804/1/9-2026

RIS - 405-10/1804/1/9-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: sonstige Selbstverwaltungskörper sind auch gegenüber *public watchdogs* informationspflichtig

- Erkenntnis des BVwG vom 30. April 2026, W128 2336532-1

RIS - W128 2336532-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: mangelnde Passivlegitimation; Staatsanwaltschaften zählen zu Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Siehe auch:

- Erkenntnis des BVwG vom 26. Jänner 2026, W171 2327677-1

RIS - W171 2327677-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

- **Erkenntnis des BVwG vom 13. März 2026, W252 2331853-1**

RIS - W252 2331853-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: mangelnde Passivlegitimation; Antrag auf gerichtliche Entscheidungen gestellt; ordentliche Gerichtsbarkeit unterliegt nicht Recht auf Informationszugang nach Art. 22a Abs. 2 B-VG

- **Erkenntnis des BVwG vom 3. März 2026, W252 2327194-1**

RIS - W252 2327194-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: medizinische Gutachten sind als Beweismittel der Gerichtsbarkeit zuzuordnen und nicht der monokratischen Justizverwaltung; Recht auf Zugang zu Informationen besteht im Bereich der Justiz nur gegenüber der monokratischen Justizverwaltung

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 4. Februar 2026, LVwG-AV-1508/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1508/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: keine Informationspflicht für börsennotierte Unternehmen gemäß § 13 Abs. 3 IFG

- **Erkenntnis des BVwG vom 26. Jänner 2026, W605 2327768-1**

RIS - W605 2327768-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Ausschluss der unabhängigen Rechtsprechung vom Anwendungsbereich des IFG; mangelnde Erfassung richterlicher Tätigkeiten und konkreter Exekutionsverfahren durch Art. 22a B-VG; Beschränkung der Informationspflicht auf den Bereich der Justizverwaltung

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 19. Jänner 2026, LVwG-AV-1404/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1404/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Unternehmen im hundertprozentigen mittelbaren Eigentum des Landes über eine Beteiligungskette fallen unter den Kontrollbereich des Rechnungshofes; Vorliegen einer passiv informationspflichtigen Stelle gemäß § 1 Z 5 IFG

Siehe auch:

• **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 7. Jänner 2026, LVwG-2025/48/2834-6**

RIS - LVwG-2025/48/2834-6 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: hier Aktiengesellschaft; Zuordnung zu den privaten informationspflichtigen Stellen nach § 13 Abs. 1 IFG

- **Erkenntnis des BVwG vom 13. Jänner 2026, W171 2326216-1**

RIS - W171 2326216-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Prüfung der Passivlegitimation eines privaten Informationspflichtigen

- **Beschluss des LVwG Steiermark vom 24. November 2025, LVWG 41.5-4904/2025**

RIS - LVwG 41.5-4904/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: mangelnde Passivlegitimation; Gerichtsabteilung nicht passiv informationspflichtig

- **Beschluss des LVwG Steiermark vom 20. November 2025, LVWG 41.27-4762/2025**

RIS - LVwG 41.27-4762/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: mangelnde Passivlegitimation des verfahrensgegenständlichen Vereins; Antragsgegnerin (ausschließlich gemeinnütziger Verein, der nicht auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist) fällt nicht unter § 1 Z 5 IFG

IV. Handelt es sich bei der Eingabe um einen Antrag auf Information nach dem IFG (Informationsbegehren)?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V, Punkt 2b*.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- **Erkenntnis des BVwG vom 19. Mai 2026, W254 2334160-1**

RIS - W254 2334160-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: welche Information mit einem Begehren verlangt wird, ist danach zu beurteilen, wie das Begehren nach seinem objektiv erkennbaren Erklärungswert zu verstehen ist

Siehe auch:

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 14. Jänner 2026, LVwG-AV-1180/002-2025**

RIS - LVwG-AV-1180/002-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

- **Erkenntnis des BVwG vom 12. November 2025, W291 2325007-1**
RIS - W291 2325007-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Beisatz: untauglicher Antrag

- **Erkenntnis des BVwG vom 28. April 2026, W2562328350-1**
RIS - W256 2328350-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Kurzinformation: nunmehr begehrte Information ursprünglich nicht von Antrag erfasst

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 17. April 2026, LVwG-488-5/2026-R12**
RIS - LVwG-488-5/2026-R12 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: Vereinbarung zwischen Land und dem Roten Kreuz betreffend Betrieb und Nutzung des Funk- und Leitstellensystems für Rettungs- und Feuerwehrleitstelle erfüllt Informationsbegriff

- **Erkenntnis des BVwG vom 12. März 2026, W137 2331987-1**
RIS - W137 2331987-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Kurzinformation: Informationspflichtiges Organ hätte das Informationsbegehren nicht als Antrag auf Akteneinsicht umdeuten dürfen und den Antrag, sofern die begehrten Informationen nicht auszufolgen waren, mit Bescheid abweisen müssen

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 6. März 2026, VGW-113/077/622/2026**
RIS - VGW-113/077/622/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: Zurückweisung wegen eines nicht ausreichend konkretisierten Informationsbegehrens nicht rechtmäßig

- **Erkenntnis des BVwG vom 13. Jänner 2026, W171 2326216-1**
RIS - W171 2326216-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Kurzinformation: Einordnung von Auskunftersuchen in Form konkreter Fragen als zulässiges Informationsbegehren; keine Einschränkung des Antragsrechts auf das Verlangen nach Übermittlung bestimmter Dokumente; Verpflichtung der informationspflichtigen Stelle zur inhaltlichen Beantwortung auf Basis vorhandener Aufzeichnungen oder zur Erteilung einer formellen „Leermeldung“ bei Fehlen aktenkundiger Unterlagen

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 7. Jänner 2026, LVwG-AV-1225/001-202**

RIS - LVwG-AV-1225/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Begehren auf Übermittlung einer vollständigen Kopie des Aktes schadet grundsätzlich nicht, um den Antrag als ein Informationsbegehren zu werten

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 3. Dezember 2025, KLVWG-1781/7/2025**

RIS - KLVWG-1781/7/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationsbegehren ist am 1. September 2025 eingelangt und somit ein nach dem IFG zu beurteilendes Informationsbegehren

V. Ist der Antrag auf Information nach dem IFG bei der informationspflichtigen Stelle eingelangt (Stichwort: organisatorische Einschränkung der Stelle)?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V, Punkt 2b*.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- **Beschluss des BVwG vom 13. Februar 2026, W258 2326511-1**

RIS - W258 2326511-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Fehlen einer Entscheidungspflicht der Behörde bei formwidriger Eingabe; Ausschluss der gewöhnlichen E-Mail-Übermittlung zugunsten eines vorgesehenen Webformulars

- **Beschluss des LVwG Steiermark vom 27. November 2025, LVWG 80.21-4338/2025**

RIS - LVwG 80.21-4338/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Anbringen wurde nicht laut E-Mail-Policy an genanntes E-Mail-Postfach gerichtet; keine rechtswirksame Einbringung des elektronischen Anbringens

VI. Fällt der Antrag in den Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich (Zuständigkeit) des informationspflichtigen Organs bzw. des privaten Informationspflichtigen?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel IV, Punkt 2c und Punkt 2d*.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Erkenntnis des BVwG vom 26. Juni 2026, W256 2332502-1

RIS - W256 2332502-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationspflichtige Stelle unzuständig; IFG statuiert keine Verpflichtung, sich Informationen von zuständiger Stelle zu beschaffen

- Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 5. Mai 2026, LVwG-AV-230/002-2026

RIS - LVwG-AV-230/002-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: zuständig sind die Verwaltungsorgane, nicht die hinter ihnen stehenden juristischen Personen, die für die Erledigung der jeweiligen Angelegenheit verantwortlich sind; Information kann dabei auch von anderen Behörden stammen, sofern sie vom zuständigen Organ „zu den Akten“ genommen wurde; hinzu kommen Fälle, in denen dem jeweiligen Organ im Rahmen seines Wirkungsbereichs Stellungnahme- oder Parteirechte in einem Verfahren zukommen und sich Informationen deshalb in Verfügungsbereich befinden; Weiterleitung nach § 6 IFG scheidet aus, wenn Informationswerber ausdrücklich Entscheidung durch angerufenes Organ beantragt

- Beschluss des LVwG Niederösterreich vom 2. Mai 2026, LVwG-AV-608/001-2026

RIS - LVwG-AV-608/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: behördliche Tätigkeiten der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Baupolizei gemäß § 3 der NÖ Bauordnung 2014 iVm. Art. 118 Abs. 3 Z 2 und 3 B-VG ([sic]:wohl gemeint Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen

Siehe auch:

- **Beschluss des LVwG Niederösterreich vom 27. April 2026, LVwG-AV-546/001-2026**

RIS - LVwG-AV-546/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 13. November 2025, KLVwG-1828/5/2025**

RIS - KLVwG-1828/5/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

- **Erkenntnis des BVwG vom 30. April 2026, W128 2336532-1**

RIS - W128 2336532-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Akt der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht im Wirkungsbereich der StA

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27. April 2026, LVwG-2026/48/0982-1**

RIS - LVwG-2026/48/0982-1 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Verbesserungsauftrag hat keine Aufforderung zu enthalten, dass der Antrag beim richtigen Organ bzw. der Rechtsperson einzubringen ist, vielmehr besteht selbst die Verpflichtung zur Weiterleitung

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 22. April 2026, LVwG-2026/21/0471-7**

RIS - LVwG-2026/21/0471-7 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: baupolizeiliche Aktenbestandteile dienen amtlichen Zwecken und befinden sich im Wirkungsbereich der belangten Behörde

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. April 2026, LVwG-2026/48/0181-9**

RIS - LVwG-2026/48/0181-9 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Bürgermeister sowie Gemeinderat sind nicht Wasserrechtsbehörde und daher auch nicht für Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines Antrags auf Abbruch oder (Wieder-)Errichtung einer Brücke im Gebiet der Marktgemeinde zuständig

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 31. März 2026, KLVWG-700/2/2026**

RIS - KLVWG-700/2/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Unzuständigkeit des informationspflichtigen Organs (Gemeinde) für Informationen zu Strahlenschutz, gefährliche medizinische Abfälle und zur Zulässigkeit einer stationären Videoüberwachung durch Private im Zusammenhang mit einer Zahnarztordination

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2332129-1**

RIS - W292 2332129-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: für Gegengeschäfte im Zusammenhang mit dem konkreten Beschaffungsvorhaben ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuständig

- **Beschluss des LVwG Kärnten vom 16. März 2026, KLVWG-620-623/2/2026**

RIS - KLVwG-620-623/2/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Unzuständigkeit des informationspflichtigen Organs (Landesregierung); Unterlagen und Dokumente nicht im Aufgaben- und Wirkungsbereich der Landesregierung, sondern der Bezirkshauptmannschaft; Weiterleitungsthematik iSd. § 7 Abs. 3 IFG

- **Beschluss des BVwG vom 11. März 2026, W256 2333044-1**

RIS - W256 2333044-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationsbegehren an das BMASGPK bezog sich auf interne Abläufe des Arbeitsmarktservices im Falle der Einstellung eines Leistungsbezugs nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz; Antrag wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen, da Stelle beim AMS zuständig ist

- **Erkenntnis des BVwG vom 4. März 2026, W252 2331214-1**

RIS - W252 2331214-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: von Sachbearbeiter:innen in der Freizeit erstellte, private Notizen stellen keine den amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs dar

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 11. Februar 2026, LVwG-488-7/2026-R22**

RIS - LVwG-488-7/2026-R22 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: eine von einem Bürgermeister in einem gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren abgegebene Stellungnahme, die nicht in Ausübung einer Organfunktion, sondern als Privatperson in der Stellung als Beschuldigter zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte abgegeben wurde, stellt begrifflich keine dem Wirkungsbereich eines Organs zurechenbare Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG dar

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 7. Jänner 2026, LVWG-AV-9/002-2026**

RIS - LVwG-AV-9/002-2026 LVwG-... - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Unzuständigkeit des informationspflichtigen Organs; Bescheiderlassung aufgrund Beharrens auf der Zuständigkeit durch den Informationswerber

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 2. Jänner 2026, VGW-113/092/19671/2025**

RIS - VGW-113/092/19671/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Wahlverfahren; Wirkungsbereich Sprengelwahlbehörde versus Wirkungsbereich Bezirkswahlbehörde

- **Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 18. November 2025, LVwG 41.38-4659/2025**

RIS - LVwG 41.38-4659/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Weiterleitung eines Antrags; § 7 Abs. 3 IFG

VII. Geht aus dem Antrag der informationswerbenden Person möglichst präzise hervor, welche Informationen bzw. in welchem Umfang Informationen von dem informationspflichtigen Organ begehrt werden bzw. ist bei privaten Informationspflichtigen die begehrte Information bezeichnet?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V, Punkt 2b*.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- **Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 5. Juni 2026, 405-10/1814/1/5-2026**

RIS - 405-10/1814/1/5-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: unpräzises Informationsbegehren betreffend sämtliche Aktenvermerke und Beschwerden zu historischen Oberflächenentwässerung; Erfordernis einer hinreichend genauen Eingrenzung der begehrten Informationen zur Vermeidung eines ausufernden Suchaufwandes; Bestätigung der behördlichen Abweisung mangels ausreichender Bestimmtheit des Antragsgegenstands

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 15. Mai 2026, KLVwG-1065/2/2026**

RIS - KLVwG-1065/2/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Erwägungen zur Parteistellung bilden keinen tauglichen Informationsgegenstand

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27. April 2026, LVwG-2026/48/0982-1**

RIS - LVwG-2026/48/0982-1 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Begehren auf schriftliche Kommunikation zu Gemeindefinanzen im Zeitraum 2016–2026 ausreichend klar und bestimmt; keine weitere Präzisierung oder Benennung einzelner informationspflichtiger Organe erforderlich oder zulässig; keine Verpflichtung zur

Bezeichnung konkreter Schriftstücke, da der Informationswerber deren Vorhandensein gerade nicht kennen kann

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. April 2026, LVwG-2026/21/0620-1**

RIS - LVwG-2026/21/0620-1 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: unterlassene Substantiierung ist kein Mangel iSd. § 13 Abs. 3 AVG; allenfalls Frage der Erfolgsaussicht bzw. Schlüssigkeit des Begehrens

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2333118-1**

RIS - W292 2333118-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: unpräzises Informationsbegehren betreffend sämtliche nachbereitende Unterlagen zu einer bestimmten Ausschusssitzung

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 19. Jänner 2026, LVwG-2025/21/3021-2**

RIS - LVwG-2025/21/3021-2 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Erforderlichkeit der möglichst präzisen Bezeichnung der begehrten Information nach § 7 Abs. 2 IFG; Unzulässigkeit pauschaler Begehren auf Offenlegung des gesamten Aktenbestands; fehlende hinreichende Konkretisierung einzelner behördlicher Dokumente oder Ermittlungsergebnisse; Ausrichtung des Antrags auf umfassende Akteneinsicht statt auf konkrete Informationen

- **Erkenntnis des BVwG vom 13. Jänner 2026, W171 2326216-1**

RIS - W171 2326216-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Ablehnung vom übertriebenen Formalismus bei Beurteilung von Informationsansuchen; Maßgeblichkeit des erkennbaren Parteiziels sowie des objektiv erschließbaren Erklärungswerts des Anbringens; Bejahung der hinreichenden Bestimmtheit und Präzision von Fragestellungen trotz unstrukturierter oder chronologisch inkorrektur Fragenabfolge; Zumutbarkeit der Umstrukturierung der gestellten Fragen durch die informationspflichtige Stelle

- **Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 13. Jänner 2026, LVwG 41.9-5282/2025**

RIS - LVwG 41.9-5282/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: kein konkretes Informationsbegehren hinsichtlich einzelner, vorhandener und verfügbarer Aufzeichnungen im Wirkungsbereich eines Organs; Begehren zielt vielmehr auf Erlangung unbestimmter Detailinformationen durch umfassende Akteneinsicht ab

VIII. Ist der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V, Punkt 2c*.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Entscheidung des LVwG Salzburg vom 5. Juni 2026, 405-10/1814/1/5-2026

RIS - 405-10/1814/1/5-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: bereits erfolgte proaktive Veröffentlichung der allgemeinen Bebauungspläne im Internet; Verpflichtung zur Herausgabe der nicht öffentlich zugänglichen, jedoch elektronisch abrufbaren Amtsberichte zu Bebauungsplänen; Verneinung einer mutwilligen Antragstellung hinsichtlich der Zusatzinformationen aufgrund jederzeitigen und aufwandslosen Abrufbarkeit durch das informationspflichtige Organ

- Erkenntnis des BVwG vom 19. Mai 2026, W274 2332622-1

RIS - W274 2332622-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: offenbare Mutwilligkeit der Inanspruchnahme der Tätigkeit der Behörde im Sinne des § 35 AVG; kein erkennbarer Zweck der Informationsbegehren zur Erlangung tatsächlicher Informationen; Begehren dienen vielmehr der Kundgabe von Unmut und Unzufriedenheit sowie der Belehrung bzw. Erziehung der Behörde

- Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 23. März 2026, LVwG-488-3/2026-R16

RIS - LVwG-488-3/2026-R16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Inanspruchnahme der Behörde erfolgt ohne konkretes Auskunftsinteresse; offenbar missbräuchliche Stellung des Informationsbegehrens; nicht erkennbar, inwiefern Informationsbegehren zu dem Zweck gestellt wurde, dass Informationen erhalten werden, über die Informationswerber bisher noch nicht verfügte

- Erkenntnis des BVwG vom 19. Februar 2026, W274 2333048-1

RIS - W274 2333048-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Einstufung des Antrags als zweck- und aussichtslos und damit missbräuchlich, da Informationsbegehren offenkundig nicht dazu diene, tatsächliches und gesichertes Wissen zu erlangen, sondern eine Rechtsmeinung bestätigt zu bekommen

- **Erkenntnis des BVwG vom 19. Jänner 2026, W254 2327770-1**

RIS - W254 2327770-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Annahme von Rechtsmissbrauch bei fortgesetzter Behelligung der Behörde mit inhaltsgleichen Auskunftsbegehren im bewussten Wissen um die Aussichtslosigkeit; Verfolgung sachfremder Motive zur Erzwingung von Auseinandersetzungen über die Arbeitsweise des Arbeitsmarktservice anstelle echten Informationsstrebens; Nutzung von Online-Plattformen (hier: www.fragdenstaat.at) zur öffentlichkeitswirksamen Unterstellung rechtswidriger Verwaltungshandlungen

- **Entscheidung des LVwG Steiermark vom 19. Jänner 2026, LVwG 41.27-149/2026**

RIS - LVwG 41.27-149/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Annahme einer offenbar missbräuchlichen Antragstellung nach § 9 Abs. 3 IFG; pauschales Begehren auf vollständige Akteneinsicht trotz bereits rechtskräftig verweigerter Einsicht mangels Parteistellung; klare Kenntnis des rechtlichen Rahmens und des Anwendungsbereichs aufgrund der Eigenschaft des Informationswerbers als ausgebildeter Jurist und ehemaliges UVS-Mitglied

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 12. Jänner 2026, LVwG-2025/48/3168-4**

RIS - LVwG-2025/48/3168-4 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Vorliegen einer offenbar missbräuchlichen Antragstellung nach § 9 Abs. 3 IFG bei Begehren bereits öffentlich frei zugänglicher Informationen (hier: Telefonnummer eines Abgeordneten); Verweis auf bereits veröffentlichte Quellen

IX. Handelt es sich bei den begehrten Informationen auch um Informationen nach dem IFG?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel IV, Punkt 1 lit. a* sowie *Kapitel VI, Punkt 2*.

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

- **Entscheidung des EGMR vom 11. September 2025, 21217/17 (Radchenko/Ukraine)**

[https://hudoc.echr.coe.int/#{%22itemid%22:\[%22001-244728%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/#{%22itemid%22:[%22001-244728%22]})

Kurzinformation: Recht auf Zugang zu Information nach Art. 10 EMRK besteht dann nicht, wenn nach gerichtlicher Anordnung zur Herausgabe der Information erst hervorkommt, dass Informationen nicht bereit und verfügbar sind

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 5. Juni 2026, LVwG-AV-830/001-2026**

[RIS - LVwG-AV-830/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte \(LVwG\)](#)

Kurzinformation: Vertrag erfüllt Informationsbegriff

- **Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 3. Juni 2026, LVwG 41.36-1861/2026-6**

[RIS - LVwG 41.36-1861/2026-6 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte \(LVwG\)](#)

Kurzinformation: Unterlagen und Schriftverkehr erfüllen Informationsbegriff

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27. Mai 2026, LVwG-2026/14/0927-16**

[RIS - LVwG-2026/14/0927-16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte \(LVwG\)](#)

Kurzinformation: Information (hier: tatsächlicher Beschaffungspreis und Ausgaben) vorhanden; Vorhandensein lässt sich aus Umkehrschluss mangels dahingehender Ausführungen zu den gegenständlichen Fragen auf das Vorhandensein und die Verfügbarkeit der Informationen schließen

- **Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 22. Mai 2026, 405-10/1804/1/9-2026**

RIS - 405-10/1804/1/9-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Funktion und wirtschaftliche Gebarung der Einnahmen eines Tourismusverbandes erfüllen Informationsbegriff

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 22. Mai 2026, LVwG-AV-664/001-2026**

RIS - LVwG-AV-664/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Projekt einer möglichen Flurbereinigung) nicht verfügbar und nicht vorhanden; keine Pflicht zur Beschaffung dieser von externer Stelle; ausschlaggebend für Informationsstand ist Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, im Fall informationspflichtiger Kollegialorgane Zeitpunkt der Beschlussfassung

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. Mai 2026, W203 2338250-1**

RIS - W203 2338250-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Fragestellungen rund um Diplomatenpass) nicht vorhanden und verfügbar; keine Beantwortung der offenen Fragestellungen in der begehrten Form mit zumutbarem Aufwand möglich; Arbeitsaufwand von mehr als einem Monat für eine Einzelperson jedenfalls nicht als behördlich zumutbar anzusehen

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 15. Mai 2026, KLVwG-1065/2/2026**

RIS - KLVwG-1065/2/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Information über die Begründung behördlichen Handelns, konkret der Führung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens, erfüllt den Informationsbegriff nicht

- **Erkenntnis des BVwG vom 6. Mai 2026, LVwG-2026/48/0179-10**

RIS - LVwG-2026/48/0179-10 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Dauervereinbarung zwischen belangter Behörde und eigenem öffentlichen Unternehmen erfüllt Informationsbegriff

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 5. Mai 2026, LVwG-AV-230/002-2026**

RIS - LVwG-AV-230/002-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Information (hier: Fragestellung rund um Campingplatzprojekt) nicht vorhanden und verfügbar; keine Pflicht zur Er- oder Beschaffung von Informationen; ausschlaggebend für Informationsstand ist Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides

- **Erkenntnis des BVwG vom 30. April 2026, W2032336427-1**

RIS - W203 2336427-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Information (hier: Daten zu Krebserkrankungen) nicht vorhanden; kein Vorliegen von Informationen, um noch offene Fragestellungen in begehrter Form zu beantworten

- **Erkenntnis des BVwG vom 8. April 2026, W203 2339509-1**

RIS - W203 2339509-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Information (hier: Fragestellung zu verschlüsselter Verbreitung öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme) nicht vorhanden und verfügbar; Mitteilungen von Rechtsansichten, soweit keine Aufzeichnungen bestehen, sind nicht vom IFG umfasst

- **Erkenntnis des BVwG vom 22. April 2026, W129 2336938-1**

RIS - W129 2336938-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Sachverständigengutachten) nicht verfügbar; Gutachten einzelner Gutachter müssen erst in aufwendiger Recherchearbeit zusammengestellt werden

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 21. April 2026, LVWG-2026/48/0199-7**

RIS - LVwG-2026/48/0199-7 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Wiederaufnahme Güterverkehr) nicht vorhanden; nach umfassendem Beweisverfahren wird die Schwelle nicht erreicht, um das Vorhandensein der Information zweifelsfrei feststellen zu können

- **Erkenntnis des BVwG vom 14. April 2026, W292 2332625-1**

RIS - W292 2332625-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Wechselkursberichte erfüllen Informationsbegriff; verfassungsrechtlicher Informationsbegriff im Wesentlichen gleichlautend mit einfachgesetzlichem Informationsbegriff

- **Erkenntnis des BVwG vom 7. April 2026, W252 2333780-1**

RIS - W252 2333780-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Information (hier: Fragestellung zu Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen) nicht vorhanden; belangte Behörde führt keine Aufzeichnungen zur Beantwortung der im Informationsbegehren gestellten Fragen

- **Erkenntnis des BVwG vom 1. April 2026, W129 2337791-1**

RIS - W129 2337791-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Information (hier: Aufzeichnung über geführtes Gespräch) weder vorhanden noch verfügbar; kein Aktenvermerk im Verwaltungsakt

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 30. März 2026, LVwG-2026/21/0236-7**

RIS - LVwG-2026/21/0236-7 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Information (hier: gesonderte Niederschrift einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung) nicht vorhanden und verfügbar; Verpflichtung zur Schaffung neuer Informationen oder Beschaffung externer Daten ist dem IFG nicht zu entnehmen

- **Erkenntnis des BVwG vom 27. März 2026, W137 2333778-1**

RIS - W137 2333778-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Baukartellverfahren) nicht verfügbar; Informationen, welche erst generiert oder zumindest aus den umfangreichen Akten beschafft werden müssten, sind nicht verfügbar

- **Erkenntnis des BVwG vom 25. März 2026, W274 2332813-1**

RIS - W274 2332813-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: österreichweite Verlassenschaftsangelegenheiten) weder vorhanden noch in einfacher elektronischer Form darstellbar; Bearbeitungsaufwand von etwa 950 Stunden; Wertungen des § 9 Abs. 3 zweiter Fall IFG sind jenen des § 2 Abs. 1 IFG im Hinblick auf Vorhandensein und Verfügbarkeit der Informationen durchaus ähnlich

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 24. März 2026, LVwG-AV-127/001-2026**

RIS - LVwG-AV-127/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Bericht über stattgefundene Prüfungen seit Einführung des Landesrettungsvertrags sowie Response Zeiten der verschiedenen NEFs) nicht vorhanden und verfügbar; Bericht nicht existent; NEFs müssten erst angefordert werden

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 24. März 2026, KLVwG-473/8/2026**

RIS - KLVwG-473/8/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Generalversammlungsprotokoll) nicht verfügbar; Informationsbeschaffung ist nicht erforderlich

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 24. März 2026, KLVwG-2148/11/2025**

RIS - KLVwG-2148/11/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Tourismuskataster) nicht verfügbar; erst nach Sichtung von tausenden E-Mails und Notizen kann herausgearbeitet werden, ob diese überhaupt aufliegen

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2332129-1**

RIS - W292 2332129-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: detaillierte Auflistung etwaiger Kontakte und Treffen sämtlicher in den Beschaffungsvorgang involvierter Personen) nicht vorhanden; müssen erst gesondert zusammengestellt oder aufbereitet werden

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 9. März 2026, LVwG-AV-44/001-2026**

RIS - LVwG-AV-44/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Fahrgastzahlen auf Buslinie, untergliedert in Streckenabschnitte und Tageszeiten für letzten zwölf Monate) nicht vorhanden; müssen erst auf Basis vorhandener Daten berechnet werden

- **Erkenntnis des BVwG vom 4. März 2026, W252 2331214-1**

RIS - W252 2331214-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht BVwG)

Kurzinformation: bei Begehren von Informationen (hier: Ministerialentwurf zur Messenger-Überwachung), welche mehrere Informationsarten umfassen, ist separate Beurteilung notwendig; pauschale Begründung greift zu kurz; persönliche Notizen eines Sachbearbeiters bzw. einer Sachbearbeiterin erfüllen Informationsbegriff nicht; bloß mündliche Weisungen erfüllen den Informationsbegriff nicht; zu amtlichen Zwecken verfasste E-Mails können Informationsbegriff erfüllen; Kalendereinträge erfüllen Informationsbegriff; Vorentwürfe zur ausschließlichen persönlichen Verwendung erfüllen den Informationsbegriff nicht; Gutachten oder Studien sind mangels Vorliegen nicht vorhanden

- **Erkenntnis des BVwG vom 27. Februar 2026, W292 2331934-1**

RIS - W292 2331934-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Statistiken zu Beschwerden von Studierenden über Lehrveranstaltung oder Lehrende seit Wintersemester 2023) nicht vorhanden und nicht verfügbar; müssen erst erstellt werden, das heißt, aus anderen Aufzeichnungen zusammengesetzt werden, oder erst zu erstellendes Substrat dieser Aufzeichnungen

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 27. Februar 2026, LVwG-AV-1400/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1400/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Information (hier: Verfahren wegen Übertretung Tierhaltungsverordnung) vorhanden; das Vorhandensein ist auch zu bejahen, wenn keine unmittelbaren Aufzeichnungen über konkrete Fragestellung vorhanden sind, aber Antwort aus vorhandenen Informationen ohne Weiteres abgeleitet werden kann

- **Erkenntnis des BVwG vom 19. Februar 2026, W274 2333048-1**

RIS - W274 2333048-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Gesetzliche Grundlagen bzw. Judikate betreffend Zulässigkeit von Arbeitsvermittlung durch das AMS sind als rechtliche Einschätzung zu werten und erfüllen den Informationsbegriff nicht

- **Erkenntnis des BVwG vom 19. Februar 2026, W292 2333307-1**

RIS - W292 2333307-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Richtigkeit der Information (hier: Währungskurs für Berechnung der Kaufkraftausgleichszulage) ist nicht von Relevanz

- **Beschluss des LVwG Steiermark vom 6. Februar 2026, LVwG 80.27-601/2026, LVwG 41.27-690/2026**

RIS - LVwG 80.27-601/2026 LVwG... - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: darüber, ob die Mitglieder des Kollektivorgans Steiermärkische Landesregierung Anfragen selbst gelesen haben bzw. wer diese sonst gelesen hat; und warum; und mit wem darüber gesprochen worden ist, etc.) nicht vorhanden; müssen erst erstellt oder erhoben werden

- **Erkenntnis des BVwG vom 3. Februar 2026, W292 2331669-1**

RIS - W292 2331669-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: Akt) nicht vorhanden und verfügbar; keine Verpflichtung zur Erstellung, Recherche oder Aufbereitung von Informationen

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 3. Februar 2026, KLVwG-2332/5/2025**

RIS - KLVwG-2332/5/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: behördliche Aufzeichnungen der Bezirkshauptmannschaft zu Hinweisen aus der Bevölkerung zu Verwaltungsübertretungen etc.) nicht vorhanden; mangels Vorliegens entsprechender und darauf bezogener behördlicher Erhebungen

- **Erkenntnis des BVwG vom 26. Jänner 2026, W605 2327768-1**

RIS - W605 2327768-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: amtliche Aufzeichnungen) mangels physischer Existenz nicht vorhanden; keine Verpflichtung zur Neuerstellung von Aufzeichnungen, zur Beantwortung von Rechtsfragen, zur Abgabe von Begründungen oder zur Dokumentation künftiger Handlungen

- **Entscheidung des LVwG Niederösterreich vom 20. Jänner 2026, LVwG-AV-1455/002-2025**

RIS - LVwG-AV-1455/002-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Information (hier: Protokolle oder Termindaten) nicht vorhanden; nicht existent; keine Verpflichtung zur nachträglichen Erstellung oder Beschaffung

- **Erkenntnis des BVwG vom 13. Jänner 2026, W171 2326216-1**

RIS - W171 2326216-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Bestandverträge und beabsichtigte Dispositionen eines privaten Informationspflichtigen erfüllen Informationsbegriff; Erfordernis des Vorliegens verschriftlichter Aufzeichnungen beziehungsweise aktenkundiger Unterlagen; Unzulässigkeit der Auskunftsverweigerung unter pauschalem Verweis auf das Nichtvorliegen schriftlicher Aktenstücke; Verpflichtung zur Erteilung einer formellen „Leermeldung“ bei tatsächlichem Fehlen aktenkundiger Vorgänge zum angefragten Gegenstand

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 7. Jänner 2026, LVWG-AV-1463/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1463/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: spezifische Gemeinderats- und Gebarungsunterlagen) nicht vorhanden; mangelndes Vorliegen

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 13. November 2025, KLVWG-1828/5/2025**

RIS - KLVWG-1828/5/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Informationen (hier: ausschließlich in mündlicher Form erteilte Rechtsauskünfte, d.h. Rechtsgutachten o.Ä. zum erfolgreicherem Vorgehen gegen „illegale Zweitwohnsitze“), die nicht in irgendeiner Form aufgezeichnet wurden, erfüllen Informationsbegriff nicht

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 6. November 2025, KLVWG-1830/5/2025**

RIS - KLVWG-1830/5/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Information (hier: E-Mail) zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr vorhanden

X. Beinhalten die begehrten Informationen (Antragsgegenstand) keine personenbezogenen Daten iSd. Art. 4 Z 1 DSGVO?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel VI, Punkt 2*.

Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

- **Urteil des EuGH vom 3. April 2025, C-710/23 (L. H./Ministerstvo zdravotnictví)**

EUR-Lex - 62023CJ0710 - EN - EUR-Lex

Kurzinformation: Offenlegung des Vornamens, des Nachnamens, der Unterschrift und der Kontaktdaten einer natürlichen Person, die eine juristische Person vertritt, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar

Das tschechische Gesundheitsministerium erhielt einen Antrag auf Informationen bezüglich der **Identitäten der Personen, die Verträge und Zertifikate für Covid-19-Tests im Namen juristischer Personen unterzeichnet hatten**. Das Ministerium übermittelte die angeforderten Zertifikate, entfernte jedoch alle Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität der

unterzeichnenden Personen zuließen. Die Schwärzungen wurden mit dem Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO begründet.

Der Informationswerber **klagte gegen die Schwärzung** der personenbezogenen Daten. Das Stadtgericht Prag gab der Klage statt, da das Gesundheitsministerium die Informationen nicht grundsätzlich hätte verweigern dürfen. Vielmehr hätte das Gesundheitsministerium die betroffenen Personen vor der Offenlegung der Daten informieren oder ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, wie es die einschlägige nationale Rechtsprechung vorsieht. Das Ministerium legte dagegen Beschwerde ein und argumentierte, dass eine Anhörung unmöglich gewesen sei, da die betroffenen Personen im Ausland tätig seien und ihr Wohnsitz unbekannt sei.

Das gegenständliche Urteil befasst sich im Rahmen der ersten Vorlagefrage mit der **Frage, ob der Art. 4 Z 1 und 2 DSGVO dahin auszulegen** sind, dass die **Offenlegung** des Vornamens, des Nachnamens, der Unterschrift und der Kontaktdaten einer natürlichen Person, die eine juristische Person vertritt, auch dann eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, wenn sie **ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, die Identifizierung der natürlichen Person zu ermöglichen, die befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln**.

Der EuGH stellt klar, dass der **Begriff der personenbezogenen Daten weit auszulegen** ist. Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen, die als gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan oder als Mitglieder eines solchen Organs befugt sind, die Gesellschaft außergerichtlich zu vertreten, stellen personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Z 1 DSGVO dar. Dass diese Informationen im Kontext einer beruflichen Tätigkeit stehen, ändert nichts daran. Nicht einschlägig sah der EuGH in diesem Zusammenhang den 14. Erwägungsgrund der DSGVO. Weiters hielt der EuGH fest, dass die Übermittlung dieser Daten unter den Begriff der Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Z 2 DSGVO fällt. Ohne Belang ist der Umstand, dass die Offenlegung allein zu dem Zweck erfolgte, die Identifizierung der natürlichen Person zu ermöglichen, die befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Erkenntnis des LVwG Tirol vom 11. Dezember 2025, LVwG-2025/21/2529-8

RIS - LVwG-2025/21/2529-8 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: detailliertes Vorwissen des Informationswerbers über bezughabenden Sachverhalt ermöglicht Identifizierung betroffener Sachbearbeiter:innen

- Erkenntnis des VwG Wien vom 10. Februar 2026, VGW-113/092/802/2026

RIS - VGW-113/092/802/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: keine personenbezogenen Daten iSd. Art. 4 Z 1 DSGVO enthalten; Bekanntgabe der Tierart ist mit dem Datenschutz vereinbar, da kein Rückschluss auf eine identifizierbare natürliche Person möglich ist

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das VwG Wien mit einem Interessenkonflikt zwischen IFG und Datenschutz – konkret der **Frage, ob Angaben zu Tierarten in Verwaltungsstrafanzeigen einen Rückschluss auf natürliche Personen (mutmaßliche Täter:innen) zulassen**, auseinanderzusetzen.

Der Informationswerber, ein Verein, begehrte vom Magistrat der Stadt Wien nach dem IFG umfassende Auskünfte über Anzeigen wegen Rechtsverstößen im Zusammenhang mit Tierversuchen seit Inkrafttreten des Tierversuchsgesetzes 2012 – u.a. Anzahl, betroffene Paragraphen, Verfahrensausgänge sowie insbesondere die betroffenen Tierarten und Schweregrade.

Der Magistrat hatte den Zugang unter Berufung auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG) verweigert, mit dem Argument, eine Rückführbarkeit auf personenbezogene Daten könne nicht ausgeschlossen werden. Das VwG Wien sah dafür keine nachvollziehbare Begründung: Es ist **nicht ersichtlich, wie allein aus der Tierart ein Bezug zu einer identifizierbaren natürlichen Person hergestellt werden könne**. Bloße pauschale Behauptungen ("*kann nicht ausgeschlossen werden*") genügen nicht für eine Geheimhaltung nach dem IFG. Der Magistrat muss daher Auskunft über die Tierarten der zwei bekannten Anzeigen (Zeitraum seit 30. Dezember 2018) erteilen.

Bezüglich der **Tierarten** in den angezeigten Fällen stellte das Gericht fest, dass **keine personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO** berührt sind, da aus der Tierart allein kein Rückschluss auf eine identifizierbare natürliche Person möglich ist. Datenschutz ist nur dann ein Geheimhaltungsgrund, wenn ein Personenbezug herstellbar ist.

XI. Wurde mit dem Antrag auf Information zusätzlich das Recht auf Zugang zu Information zum Zweck der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK bzw. Art. 11 GRC geltend gemacht (insbesondere Sonderfall: „public bzw. social watchdog“)?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V, Punkt 2d* sowie *Kapitel VI, Punkt 4b*.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)

- **Erkenntnis des VfGH vom 7. Oktober 2025, G 26/2025-18**

RIS - G26/2025 (G26/2025-18) - Rechtssatz - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Kurzinformation: § 21 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 war verfassungswidrig, da keine Interessenabwägung möglich und Antragsteller als *public und social watchdog* die journalistische Recherche verwehre

- **Erkenntnis des VfGH vom 7. Oktober 2025, G 62/2025-12**

RIS - G62/2025 (G62/2025-12) - Rechtssatz - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Kurzinformation: § 10 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG war verfassungswidrig, da restriktive Beschränkung des Einsichtsrechts unverhältnismäßig; pauschaler gesetzlicher Ausschluss verhindert den grundrechtlich gebotenen differenzierten Ausgleich zwischen dem Recht auf Informationszugang und dem Datenschutzrecht; *public und social watchdog*

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 16. Dezember 2025, LVwG-AV-1158/001-2025 und Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 2026, E 305/2026-14**

RIS - LVwG-AV-1158/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

VfGH-Erkenntnis-E-305 2026-14-vom-30.06.2026.pdf

Kurzinformation: Art. 10 EMRK nicht anzuwenden; Gegenstand der begehrten Informationen bildet nicht die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben iSd. Art. 10 EMRK

- **Beschluss des VfGH vom 28. April 2026, G 136/2025-13**

RIS - G136/2025 - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Kurzinformation: Journalist (*public watchdog*) hat kein Recht auf Akteneinsicht in ein laufendes verfassungsgerichtliches Verfahren, an dem er nicht selbst als Partei beteiligt ist

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. Juni 2026, LVwG-2026/14/0802-9**

RIS - LVwG-2026/14/0802-9 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Journalist ist als *public watchdog* anzusehen; Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel; Qualifikation der Informationsbeschaffung als maßgeblicher Vorbereitungsschritt für die publizistische Tätigkeit; daraus resultierende Zuweisung eines besonders hohen Gewichts dieses grundrechtlich verankerten Informationsinteresses

Siehe auch:

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27. Mai 2026, LVwG-2026/14/0927-16**

RIS - LVwG-2026/14/0927-16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: hier Chefreporter bei Profil und Redakteurin beim Standard; allgemein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung

- **Erkenntnis des BVwG vom 12. März 2026, W137 2331823-1**

RIS - W137 2331823-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Beisatz: hier innenpolitischer Redakteur

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 2. Februar 2026, LVwG-488-3/2025-R16**

RIS - LVwG-488-3/2025-R16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: hier Redakteur; mangels Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses iSd. *public interest tests* keine Durchbrechung des berechtigten Geheimhaltungsgrundes der vertraulichen Willensbildung

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 2. Februar 2026, LVwG-488-2/27026-R12**

RIS - LVwG-488-2/2026-R12 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: hier Redakteur

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 9. Jänner 2026, VGW-113/060/18731/2025**

RIS - VGW-113/060/18731/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse zur Förderung einer öffentlichen Debatte und dem entgegenstehenden Geheimhaltungsinteresse; Fehlen

eines automatischen Vorrangs der *public watchdog*-Funktion ohne gesetzlich geforderte Interessenabwägung

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. Juni 2026, LVwG-2026/48/0581-11**

RIS - LVwG-2026/48/0581-11 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Landtagsabgeordneter und Oppositionspolitiker sind als *public watchdogs* anzusehen; allgemein öffentliches Interesse an der Transparenz der Verwendung öffentlicher Mittel und Beteiligungen von öffentlichen Unternehmen an privaten Unternehmen

Siehe auch:

- **Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 22. Mai 2026, 405-10/1804/1/9-2026**

RIS - 405-10/1804/1/9-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: hier Mitglied des Salzburger Landtages in Opposition

- **Erkenntnis des LVwG Burgenland vom 21. April 2026, E 301/14/2025.006/016**

RIS - E 301/14/2025.006/016 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: Funktion als Nationalratsabgeordneter alleine begründet keine Stellung als *public watchdog*; bloßer Verweis auf Funktion ist nicht ausreichend

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 1. Juni 2026, LVwG-AV-675/001-2026**

RIS - LVwG-AV-675/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Tierschutzorganisation ist als *public watchdog* anzusehen; allgemein öffentliches Interesse an tierschutzrechtlichem Diskurs bzw. der beabsichtigten Evaluierung des Vollzugs von Tierschutzbestimmungen

Siehe auch:

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 27. Februar 2026, LVwG-AV-1400/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1400/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: hier Verein, der sich für Tierschutz einsetzt

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 23. Februar 2026, LVwG-488-4/2025-R16**

RIS - LVwG-488-4/2025-R16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: hier NGO für Tier-, Natur- und Umweltschutz

- **Erkenntnis des VGW Wien vom 20. März 2026, VGW-113/077/2049/2026**

RIS - VGW-113/077/2049/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Obmann eines Vereins ist als *public watchdog* anzusehen

Siehe auch:

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2332129-1:**

RIS - W292 2332129-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Beisatz: hier Vorstand eines Vereins; partielle Rolle als *public watchdog*; Informationsbegehren als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische Tätigkeit, mit der eine öffentliche Debatte über die Transparenz der Vergabeverfahren im Rüstungssektor gestartet werden soll

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2333118-1**

RIS - W292 2333118-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Beisatz: hier Mitarbeiter eines Vereins im Bereich des Aktivismus zur Förderung der Informationsfreiheit; partielle Rolle als *public watchdog*

- **Erkenntnis des BVwG vom 27. Februar 2026, W292 2331934-1**

RIS - W292 2331934-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Mitglied der Studierendenvertretung ist als *public watchdog* anzusehen; Erfüllung der in § 20 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 determinierten Aufgaben

XII. Würde durch die Erteilung der begehrten Information(en) eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des informationspflichtigen Organs einhergehen?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V, Punkt 2c*.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- **Entscheidung des LVwG Salzburg vom 5. Juni 2026, 405-10/1814/1/5-2026**

RIS - 405-10/1814/1/5-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der sonstigen Behördentätigkeit gemäß § 9 Abs. 3 IFG; weitreichende Begehren nach sämtlichen Aktenvermerken und Beschwerden zu historischen Vorgängen; Rechtfertigung der Abweisung mangels Zumutbarkeit des enormen behördlichen Sichtungs- und Beischaffungsaufwandes sowie der geforderten Erstellung von Dokumentationen; Verneinung des Ausnahmetatbestandes des § 9 Abs. 3 IFG bei konkret bezeichneten, elektronisch abrufbaren

Unterlagen und präzisierten Einzelfragen; daraus resultierende Verpflichtung zur teilweisen Erteilung der begehrten Informationen

- **Erkenntnis des BVwG vom 25. März 2026, W274 2332813-1**

RIS - W274 2332813-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeit des Organs; Bearbeitungsaufwand von etwa 950 Stunden; Wertungen des § 9 Abs. 3 IFG sind jenen des § 2 Abs. 1 IFG im Hinblick auf Vorhandensein und Verfügbarkeit der Informationen durchaus ähnlich

XIII. Ist eine Anhörung der betroffenen Person(en) erforderlich (Stichwort: „vorläufige Interessenabwägung“)?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V, Punkt 2d* sowie *Kapitel V, Punkt 2d* sowie *Kapitel VI, Punkt 5*.

Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

- **Urteil des EuGH vom 3. April 2025, C-710/23 (L. H./Ministerstvo zdravotnictví)**

EUR-Lex - 62023CJ0710 - EN - EUR-Lex

Kurzinformation: Nationale Vorschriften, die Behörden verpflichten, betroffene Personen vor der Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten zu konsultieren, sind grundsätzlich mit der DSGVO vereinbar, sofern sie verhältnismäßig ausgestaltet sind und den Zugang zu Informationen nicht unangemessen erschweren

Verfahrensgegenständlich beantragte der Informationswerber vom tschechischen Gesundheitsministerium **Verträge über den Kauf von Covid-19-Tests sowie Zertifikate** für diese Tests, die von natürlichen Personen für juristischen Personen unterzeichnet wurden. Die **Verträge wurden geschwärzt herausgegeben und die natürlichen Personen wurden nicht vorab informiert.**

Der EuGH führte zur zweiten Vorlagefrage aus, dass **Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Art. 86 DSGVO** dahin auszulegen ist, dass er einer **nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht**, die einen Verantwortlichen, bei dem es sich um eine Behörde handelt, die das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten

in Einklang zu bringen hat, **dazu verpflichtet, die betroffene Person vor der Offenlegung amtlicher Dokumente, die solche Daten enthalten, zu unterrichten oder zu konsultieren**, soweit eine solche Verpflichtung nicht unmöglich durchzuführen ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu diesen Dokumenten führt.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 5. Juni 2026, LVwG-AV-830/001-2026**

RIS - LVwG-AV-830/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: betroffene Person ist zu einer allfälligen Informationserteilung zu hören

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27. Mai 2026, LVwG-2026/14/0927-16**

RIS - LVwG-2026/14/0927-16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: keine Parteistellung für Betroffene

Siehe auch:

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 22. Mai 2026, LVwG-AV-495/001-2026**

RIS - LVwG-AV-495/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

- **Beschluss des LVwG Steiermark vom 7. Mai 2026, LVwG 41.11-1718/2026-16**

RIS - LVwG 41.11-1718/2026-16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 31. März 2026, VGW-113/027/19896/2025**

RIS - VGW-113/027/19896/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

- **Erkenntnis des LVwG Burgenland vom 16. Februar 2026, E301/14/2025.014/008**

RIS - E 301/14/2025.014/008 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: Abweichend Parteistellung der betroffenen Person

- **Beschluss des VwG Wien vom 16. Oktober 2025, VGW-113/027/15142/2025**

RIS - VGW-113/027/15142/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Fristverlängerung wegen Anhörung der betroffenen Person

XIV. Interessenabwägung mit datenschutzrechtlichem Fokus

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel VI*.

Der Punkt *Fokus Interessenabwägung* orientiert sich an dem im Leitfaden enthaltenen Kriterienkatalog und enthält jeweils Kategorien, Faktoren bzw. Beispiele, die nach der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung für die Interessenabwägung von Bedeutung waren. Hervorgehoben werden insbesondere jene Gesichtspunkte, die im konkreten Einzelfall für die Entscheidung hinsichtlich des Spannungsverhältnisses Informationsfreiheit und Datenschutz ausschlaggebend waren. Dadurch sollen die maßgeblichen Erwägungen der Gerichte zur Interessenabwägung übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt sowie eine rasche Orientierung für vergleichbare Fallkonstellationen ermöglicht werden.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)

- Erkenntnis des VfGH vom 18. Dezember 2025, G 105/2025-27

RIS - G105/2025 - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Fokus	Interessenabwägung:	<i>betroffene</i>	<i>datenschutzrechtliche</i>	<i>Schutzobjekte</i>
<i>(Wirtschaftsdaten)</i>	<i>versus</i>	<i>betroffene</i>	<i>informationsfreiheitsrechtliche</i>	<i>Schutzobjekte</i>
<i>(Informationen betreffend öffentliche Gesundheit)</i>				

Kurzinformation: Interesse an der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit stellt überragendes öffentliches Interesse dar; Überwiegen des Interesses an der Wahrung des Rechtes auf Schutz personenbezogener Daten; Wirtschaftsdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Arzneimittel-Vollgroßhändlern; juristische Person

Der VfGH hatte über den **Individualantrag von fünf Arzneimittel-Vollgroßhändlern** zu entscheiden. Prüfungsgegenstand waren Bestimmungen des **Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln (MSVAG)**, konkret die §§ 4 und 5 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2. Zentrales rechtliches Thema war die **Vereinbarkeit** einer gesetzlich **neu eingeführten elektronischen Meldepflicht von Lagerstandsdaten mit dem Grundrecht auf Datenschutz** gemäß § 1 DSG sowie dem **Recht auf Achtung des Privatlebens** nach Art. 8 EMRK.

Das MSVAG normiert eine **Verpflichtung für Arzneimittel-Vollgroßhändler**, dem Gesundheitsminister, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger **täglich detaillierte Informationen über gelagerte**

Arzneispezialitäten und Wirkstoffe zu übermitteln. Die antragstellenden Gesellschaften rügten diesen Zwang als unverhältnismäßige Offenlegung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sahen darin eine verfassungswidrige staatliche Totalüberwachung ihres Geschäftsmodells. Sie brachten zudem vor, dass keine ausreichenden Garantien für den Schutz ihrer Geheimhaltungsinteressen normiert seien und eine unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber sonstigen Arzneimittel-Großhändlern bestehe.

Der VfGH wies den Antrag vollumfänglich ab und bestätigte die Verfassungskonformität der täglichen Meldepflicht von Medikamentenbeständen.

In seinen Erwägungen hielt der VfGH fest, dass die **gesetzliche Verpflichtung zur Datenübermittlung** zweifellos einen **Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen juristischen Personen** darstellt, da **auch Wirtschaftsdaten vom Schutzbereich erfasst** sind. Dieser Eingriff wurde jedoch als strikt verhältnismäßig eingestuft, da das **überragende öffentliche Interesse an der lückenlosen Verfügbarkeit von Arzneimitteln und der Früherkennung von Lieferengpässen die Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen überwiegt**. § 1 Abs. 2 DSG stellt abgestufte Anforderungen an die gesetzliche Regelung von Datenerhebungen, je nachdem, welche Daten in Rede stehen. So gelten für besonders schutzwürdige, also sensible Daten qualifizierte Anforderungen. **Wirtschaftsdaten**, wie fallgegenständlich, unterliegen demgegenüber eigenen Anforderungen, die – verglichen mit sensiblen Daten – einem **weitergehenden Gestaltungsspielraum für zulässige Informationseingriffe des Staates unterliegen** (etwa VfSlg. 19.673/2012).

Das Argument der Informationswerber, es bestünden keine **Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen** iSd. § 1 Abs. 2 DSG, verwarf der VfGH unter ausdrücklichem **Verweis auf § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG** sowie auf **spezifische Verschwiegenheitspflichten im Arzneimittelgesetz – AMG und ASVG**.

- **Erkenntnis des VfGH vom 7. Oktober 2025, G 26/2025-18**

RIS - G26/2025 (G26/2025-18) - Rechtssatz - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Fokus Interessenabwägung: Sonderfall „public bzw. social watchdog“ (Journalist)

Kurzinformation: Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK betreffend schulstandortbezogene Daten; Unverhältnismäßigkeit eines pauschalen gesetzlichen Auskunftverbots (§ 21 Abs. 5 BilDokG 2020) mangels Möglichkeit einer differenzierten Einzelfall- und Interessenabwägung; Journalist hat erhöhtes Informationsinteresse

Der VfGH hatte sich auf **Antrag des BVwG mit der Verfassungsmäßigkeit von § 21 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BildDokG 2020)** zu befassen. Diese Norm verbot es den zuständigen Organen, Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz betreffend schulstandortbezogene Daten, auch in aggregierter Form, zu beantworten. Im Kern ging es um das **Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK und dem Schutz von Geheimhaltungsinteressen, insbesondere dem Grundrecht auf Datenschutz der Schüler** gemäß § 1 DSG.

Dem Verfahren lag ein Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz eines **Journalisten und Redakteurs beim ORF** zugrunde, der **vom zuständigen Bildungsministerium aggregierte Maturaergebnisse einzelner Schulstandorte verlangt** hatte. Nachdem die Bildungsdirektion die Auskunft unter Verweis auf das Auskunftsverbot des § 21 Abs. 5 BildDokG 2020 bescheidmäßig verweigerte, wandte sich der Auskunftswerber an das BVwG. Das **Gericht ortete eine Verletzung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung** gemäß Art. 10 EMRK, da die Regelung keine Interessenabwägung zulasse und ihm als *public watchdog* die journalistische Recherche verwehre. Die Bundesregierung rechtfertigte in ihrer Äußerung die Bestimmung hingegen mit dem Schutz der sensiblen Schülerdaten vor Re-Identifizierung sowie dem öffentlichen Interesse, durch verzerrende Schulrankings bedingte negative Folgen für den Schulablauf an bestimmten Standorten zu verhindern.

Der **VfGH gab dem Antrag statt und stellte fest**, dass **§ 21 Abs. 5 BildDokG 2020 verfassungswidrig war**. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung bereits zuvor durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz außer Kraft getreten war, beschränkte sich der Ausspruch auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit.

In seinen materiell-rechtlichen Erwägungen betonte das Höchstgericht zunächst, dass **Art. 10 Abs. 1 EMRK unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen** gewährleistet. Dieses Recht kommt insbesondere dann zum Tragen, **wenn ein Journalist in seiner Funktion als *public watchdog* Informationen sammelt, um für Transparenz in Angelegenheiten von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse zu sorgen**. Ein **Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung ist nur zulässig**, sofern dieser **gesetzlich vorgesehen** und in einer **demokratischen Gesellschaft zum Schutz der in Art. 10 Abs. 2 EMRK aufgezählten Rechtsgüter notwendig und verhältnismäßig** ist. Unter die **legitimen Eingriffsziele** fällt der Schutz der Rechte anderer, darunter auch das **Recht auf Datenschutz**.

Das in **§ 21 Abs. 5 BildDokG** verankerte **absolute Beantwortungsverbot** für schulstandortbezogene Daten erfasste jedoch pauschal alle Auskunftsbegehren in diesem Bereich, **ungeachtet** dessen, **ob** im konkreten Einzelfall überhaupt ein **Personenbezug**

herstellbar war oder ob die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe durchschlugen. Durch dieses strikte Verbot widersprach der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Erfordernis einer differenzierten Abwägung der involvierten Interessen.

Der VfGH führte aus, dass eine **gesetzliche Regelung** die Möglichkeit bieten muss, das **Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die legitimen Geheimhaltungsinteressen** – wie den Schutz personenbezogener Daten der Schüler oder die Gewährleistung eines ungestörten Schulbetriebs – **abzuwägen**. Ein derart **allumfassendes Auskunftsverbot** ist geeignet, die **Ausübung journalistischer Tätigkeit in unverhältnismäßiger Weise zu behindern oder gar gänzlich auszuschließen**. Da das Gesetz den grundrechtlich gebotenen differenzierten Ausgleich verunmöglichte, erwies sich der **Eingriff in das Recht auf Informationsfreiheit als unverhältnismäßig** und die Norm folglich als verfassungswidrig.

- **Erkenntnis des VfGH, 7. Oktober 2025, G 62/2025-12**

RIS - G62/2025 (G62/2025-12) - Rechtssatz - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene Schutzobjekte – personenbezogene Daten: differenziertes Geheimhaltungsinteresse je nach betroffenen personenbezogenen Daten versus betroffene Schutzobjekte – Informationsinteresse: differenziertes Informationsinteresse unterschiedlicher begehrter Informationen), Sonderfall: „public bzw. social watchdog“ (Journalist)*

Kurzinformation: Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK; *public watchdog*; Einsicht in das Register der Wirtschaftlichen Eigentümer; Unverhältnismäßigkeit der pauschalen gesetzlichen Beschränkung des abrufbaren Auszugs-Datenumfangs (§ 10 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) hinsichtlich historischer Daten und Qualitätsvermerke mangels überwiegender Geheimhaltungsinteressen (§ 1 DSG)

Der VfGH hatte von Amts wegen die **Verfassungsmäßigkeit der Einsichtsrechte in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer** gemäß den §§ 10 und 10a WiEReG zu prüfen. Primär stand das Spannungsverhältnis zwischen dem aus Art. 10 EMRK abzuleitenden Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK und dem grundrechtlichen Datenschutz der eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer im Zentrum der rechtlichen Beurteilung.

Dem Prüfungsverfahren lag die **Beschreibungsbeschwerde eines Journalisten** zugrunde, der zur **Recherche über mögliche Umgehungen von EU-Sanktionen gegen Russland** einen **erweiterten Registerauszug sowie die Einsicht in ein Compliance-Package einer Gesellschaft beantragt** hatte. Der Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde wies das Begehren

zurück, da der Informationswerber nicht dem privilegierten Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten nach § 9 WiEReG angehöre, sondern lediglich ein beschränktes Einsichtsrecht bei berechtigtem Interesse gemäß § 10 WiEReG geltend machen könne. Das BVwG bestätigte diese Rechtsansicht zunächst, woraufhin der VfGH aus Anlass der dagegen erhobenen Beschwerde ein Gesetzesprüfungsverfahren einleitete.

Der VfGH entschied im Ergebnis, **dass § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG** in der in Prüfung gezogenen Fassung **verfassungswidrig war**. Da die Bestimmung bereits mit 30. September 2025 außer Kraft getreten war, beschränkte sich der Ausspruch des Gerichtshofes auf die formelle Feststellung der Verfassungswidrigkeit.

Der Gerichtshof hielt in seinen rechtlichen Erwägungen fest, dass **Art. 10 EMRK Journalisten und Nichtregierungsorganisationen in ihrer Funktion als *public watchdog* ein Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen** gewährleistet, **sofern** dieser Zugang **für die öffentliche Meinungsbildung maßgeblich** ist. Die gesetzliche Einschränkung des Einsichtsrechts auf Personen, die ein spezifisches berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Sanktionsumgehung nachweisen können, wurde vom Gerichtshof im Einklang mit der Judikatur des EuGH noch als sachliche und zulässige Interessengewichtung beurteilt.

Allerdings erachtete das Höchstgericht die **restriktive Beschränkung des konkret abrufbaren Datensatzes** in § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG **als unverhältnismäßig**. Bestimmte, von der Einsicht **ausgenommene Informationen**, wie etwa historische Daten oder Qualitätsvermerke darüber, ob ein Parteienvertreter die Daten überprüft hat, **berühren keine spezifisch überwiegenden Geheimhaltungsinteressen der wirtschaftlichen Eigentümer nach § 1 DSG**. Da diese Daten jedoch für die journalistische Kontrollfunktion von erheblichem öffentlichem Interesse sein können, **verhinderte** der **pauschale gesetzliche Ausschluss** den **grundrechtlich gebotenen differenzierten Ausgleich zwischen dem Recht auf Informationszugang und dem Datenschutzrecht**.

Verfahrensspezifische Sonderfragen zur Ungleichbehandlung löste das Gericht hingegen zugunsten des Gesetzgebers auf. Die **stärkere Privilegierung von geldwäscherechtlich Verpflichteten gegenüber reinen Informationswerbern verletzt nicht den Gleichheitssatz**. Verpflichtete unterliegen im Unterschied zu Medienvertretern strengen eigenen gesetzlichen Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten, weshalb ein weitergehendes Einsichtsrecht für diesen Personenkreis sachlich gerechtfertigt ist.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 17. Juni 2026, LVwG-AV-555/001-2026

RIS - LVwG-AV-555/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: irreversiblen Kontrollverlust, Risiken der Zweckentfremdung sowie potenziell existenzbedrohenden Reputations- und Spendeneinbrüchen bei den gemeinnützigen Hilfsorganisationen*

Kurzinformation: juristische Person; Informationsinteresse an der ungeschwärzten Herausgabe eines Vertrages der öffentlichen Daseinsvorsorge (NÖ Rettungsdienstvertrag); Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses zum Schutz von Wirtschaftsdaten juristischer Personen (§ 1 DSG), Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie kritischer Gesundheitsinfrastruktur; Bestätigung der teilweisen Zugangsverweigerung (Teilschwärzungen)

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das LVwG Niederösterreich mit der **Beschwerde eines Vereins** zu befassen, der **von der Niederösterreichischen Landesregierung die Herausgabe des Niederösterreichischen Rettungsdienstvertrages** begehrte.

Dem Gerichtsverfahren ging ein erster Bescheid voraus, mit dem die Niederösterreichische Landesregierung den Zugang nach Anhörung der betroffenen Rettungsorganisationen zunächst zur Gänze verweigert hatte. **Nach einer Behebung dieses ersten Bescheides** durch das LVwG stellte die Behörde im zweiten Rechtsgang den **Vertrag in teilweise geschwärzter Form zur Verfügung**. Die Behörde verweigerte den **Zugang zu den geschwärzten Passagen** unter **Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten** (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG), die **Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG) sowie den **Schutz der öffentlichen Sicherheit beziehungsweise kritischen Infrastruktur** (§ 6 Abs. 1 Z 4 IFG). Der **Informationswerber rügte** im Wesentlichen **pauschale Schwärzungen** und machte ein besonders hohes öffentliches Transparenzinteresse an Verträgen der Daseinsvorsorge geltend.

In seinen datenschutzrechtlichen Erwägungen **stellte das Gericht klar, dass** das verfassungsgesetzlich verankerte Grundrecht auf Datenschutz gemäß **§ 1 Abs. 1 DSG** nicht nur natürlichen, sondern **auch juristischen Personen zukommt und damit auch Wirtschaftsdaten** erfasst. **Detaillierte Vertragsinhalte** wie Standorte, Betriebsmittel, Personalstrukturen oder Auszahlungsmodalitäten stellen **schutzwürdige Wirtschaftsdaten** dar. Eine **ungeschwärzte Offenlegung** würde zu einem **irreversiblen Kontrollverlust, Risiken der Zweckentfremdung**

sowie **potenziell existenzbedrohenden Reputations- und Spendeneinbrüchen** bei den **gemeinnützigen Hilfsorganisationen** führen.

Ergänzend qualifizierte das Gericht die **geschwärzten Vertragsteile** (insbesondere **Kalkulationsgrundlagen, Kosten- und Preisstrukturen, Entgelt- und Pönalregelungen sowie Vertragslaufzeiten**) als **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**. Deren **Bekanntwerden würde Mitbewerbern unberechtigte Vorteile verschaffen**, die **Verhandlungsposition der Organisationen schwächen** und **künftige Kreditaufnahmen oder Vergabeverfahren erschweren**.

Bei der gebotenen **Interessenabwägung überwog** nach Ansicht des LVwG das **Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen**. Der **Verein legte kein konkretes eigenes Informationsinteresse dar** und nahm auch an der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung nicht teil. Für **Verträge aus dem Jahr 2020 greift die proaktive Veröffentlichungspflicht** gemäß § 20 Abs. 3 IFG noch **nicht**, und auch das **allgemeine öffentliche Interesse an der Mittelverwendung vermag** das verfassungsgesetzlich geschützte **Geheimhaltungsinteresse** im konkreten Fall **nicht zu durchbrechen**. Schließlich gebietet auch die Einstufung des **Rettungsdienstes als kritische Gesundheitsinfrastruktur** den **Schutz detaillierter Versorgungs- und Strukturdaten**.

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 1. Juni 2026, LVwG-AV-675/001-2026**

RIS - LVwG-AV-675/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Gefahr der öffentlichen Diskreditierung; Sonderfall „public bzw. social watchdog“ (Tierschutzorganisation)*

Kurzinformation: Vorrang des Datenschutzes vor dem IFG bei Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere wenn es um den Verdacht von Straftaten geht; Berücksichtigung der Judikatur des EGMR vom 8. November 2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn); Art. 10 EMRK

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das LVwG Niederösterreich mit einem Antrag auf **Informationserteilung zu tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretungen** zu befassen. Die Informationswerberin berief sich auf ihre Rolle als *public watchdog* (Art. 10 EMRK).

Eine Tierschutzorganisation beehrte von einer BH Auskunft zu tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretungen einer bestimmten Pferdehalterin, **den gesetzten Maßnahmen, dem Ausgang von Rechtsmitteln, eingeholten Gutachten sowie Übermittlung des (ggf. anonymisierten) Akts**. Die Informationswerberin berief sich auf ihre Rolle als *public watchdog* (Art. 10 EMRK). Die betroffene Person wurde beigezogen und sprach sich gegen die Informationserteilung aus. Die Behörde verweigerte daraufhin den Zugang unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten.

Das LVwG wies den Antrag auf Bescheiderlassung zu Punkt 5. Satz 1 (Aktenübermittlung "*gegebenenfalls anonymisiert*") zurück, da faktisch **Akteneinsicht** und nicht **IFG-Information** begehrt wurde, gab der Beschwerde zu Punkt 4 Folge, sodass der Zugang zum Gutachten zu Tierqualereiverdacht zu gewähren ist, und wies im Übrigen (konkrete Verwaltungsübertretungen, gesetzte Maßnahmen, Rechtsmittelausgang) die Beschwerde ab.

Das LVwG führte hierzu aus, dass Art. 22a B-VG/IFG **einen unmittelbaren Informationszugangsanspruch** - anders als das frühere Auskunftsrecht - vermittelt, aber **keinen generellen Aktenzugang**; ein faktisch auf vollständige Akteneinsicht gerichtetes Begehren fällt nicht unter das IFG, sodass Punkt 5 zurückgewiesen wurde.

Gegenständlich ist ein Personenbezug unbestritten, sodass eine Aufhebung dieses Personenbezuges durch Anonymisierung („*Schwärzung*“) auszuschließen ist. Insbesondere deshalb, da sich das Informationsbegehren unmissverständlich auf mögliche Verwaltungsübertretungen der Betroffenen bezieht.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR vom 8. November 2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn) wurde gegenständlich die **Eigenschaft** der Informationswerberin als *watchdog* und Verfügbarkeit bejaht, ebenso ein **grundsätzliches öffentliches Interesse am Diskurs über Tierschutzvollzug**, Art. 10 EMRK ist daher anwendbar. Hinsichtlich des Zwecks des Informationsansuchens wurde jedoch in Frage gestellt, ob die beehrten Informationen zur beabsichtigten Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung – nämlich i.S. der Leistung eines Beitrags zur Debatte und der Veranlassung von Nachschärfungen der bundes- und landesrechtlichen Tierschutzgesetzgebung auf der einen bzw. einer Evaluierung der tierschutzrechtlichen Behördenpraxis im betroffenen Bezirk auf der anderen Seite – tatsächlich erforderlich sind.

Das LVwG führte eine **detaillierte Abwägung zwischen dem Informationsinteresse** (der Informationswerberin als *public watchdog*) **und dem Datenschutz** durch. Es wurde klargestellt, dass **Art. 10 DSGVO (Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten)** einen

erhöhten Schutzstatus genießt. Das Gericht betonte, dass auch der **bloße Verdacht der Begehung** ausreicht, um den Schutzbereich zu eröffnen. Da die Informationswerberin Informationen über konkrete Verwaltungsstrafverfahren und Gutachten begehrte, überwog das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, da eine **Gefahr der öffentlichen Diskreditierung** bestand.

Das Gericht qualifiziert **Informationen zu Verwaltungsübertretungen (VStG) als Daten iSd. Art. 10 DSGVO** (vergleichbar den sensiblen Daten nach Art. 9 DSGVO) – mit **erhöhtem Schutzstatus**. Wobei es nicht darauf ankommt, ob tatsächlich eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte oder ein Verfahren noch anhängig ist – bereits der **Verdacht** genügt (§ 4 Abs. 3 DSG). Der *harm test* stellt daher unabhängig vom Verfahrensausgang auf den drohenden Schaden bei Zugangsgewährung ab.

Die Betroffene ist keine Person des öffentlichen Interesses, was das öffentliche Interesse an ihren individuellen Verfahrensausgängen erheblich schwächt.

Im Ergebnis ergibt die Interessenabwägung zu Punkt 1-3 (individualisierte Übertretungen/Maßnahmen/Rechtsmittelausgang), dass das Datenschutzinteresse überwiegt und somit keine Informationserteilung erfolgt. Wobei bei anhängigen Verfahren auch die Beeinträchtigung der Verteidigungsinteressen (Art. 6 EMRK) relevant ist. Zu Punkt 4 (Gutachten zum Tierquälereiverdacht) wird kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse festgestellt, sodass der Zugang zu gewähren ist.

Die **öffentliche Funktion als watchdog allein reicht nicht**, um in besonders geschützte Daten zu strafrechtlich relevantem Verhalten (Art. 10 DSGVO) einzudringen – hier gilt ein strengerer Maßstab als bei "gewöhnlichen" personenbezogenen Daten.

- **Erkenntnis des BVwG vom 1. Juni 2026, W128 2337403-1**

RIS - W128 2337403-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (Personal- und Disziplinarangelegenheiten); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer justiziellen Verfolgung im Rahmen eines potenziellen Regressanspruches durch den Bund*

Kurzinformation: chilling effect: Offenlegung kann das Vertrauen in die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit von Disziplinarverfahren beeinträchtigen; Informationen aus Disziplinar-

und Aufsichtsverfahren; Offenlegung eines schuldhaften Fehlverhaltens oder einer Dienstpflichtverletzung stellt massiven Eingriff in Privatsphäre dar

Der Informationswerber beantragte beim Bundesministerium für Finanzen Zugang zu **Informationen über eine mögliche Dienstpflichtverletzung** eines Beamten der Montanbehörde West. Er begründete sein Begehren ausschließlich mit seinem **privaten Interesse an der Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses** wegen eines behaupteten Honorarausfalls.

Das Gericht führte aus, für das gegenständliche Informationsbegehren spricht, dass durch eine verstärkte **Transparenz über Missstände, Machtmissbrauch und ineffizientes Verwaltungshandeln, die Verantwortlichkeit von Amtsträgern und die Integrität der öffentlichen Verwaltung** gestärkt werden soll.

Die Veröffentlichung von Informationen aus einem Disziplinarverfahren greift jedoch erheblich in die **Privatsphäre des Beamten ein** und kann das Vertrauen in die **Vertraulichkeit und Unabhängigkeit** solcher Verfahren beeinträchtigen und einen abschreckenden Effekt (*chilling effect*) entfalten. Das IFG kann nicht herangezogen werden, um die **Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen zu erleichtern**, da dies über den Zivilrechtsweg im Rahmen des Amtshaftungsrechtes möglich ist und über den Willen des Gesetzgebers, nämlich der Schaffung eines transparenten Einblickes in die öffentliche Verwaltung, deutlich hinausgehen würde. Zudem sind die **begehrten Informationen für die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs nicht erforderlich**, da sich dieser gegen den Rechtsträger und nicht gegen das handelnde Organ richtet. Unabhängig davon, dass dem Informationswerber in einem solchen Verfahren keine Parteistellung zukommt, erhöht die Offenlegung die Wahrscheinlichkeit einer justiziellen Verfolgung im Rahmen eines potenziellen Regressanspruches durch den Bund.

Der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass **Informationen aus Personal- und Disziplinarangelegenheiten einen besonders starken Schutz genießen** und zu den **besonders schutzwürdigen Bereichen der Privatsphäre** gehören, und somit die begehrten Informationen grundsätzlich der **Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG** unterliegen.

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27. Mai 2026, LVwG-2026/14/0927-16**

RIS - LVwG-2026/14/0927-16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekte (Informationen betreffend gewichtiges öffentliches Interesse, die Ausgaben der öffentlichen*

Hand durch Transparenz zu senken); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Mitbewerber und andere Krankenanstalten könnten Informationen zur Preisgestaltung in Preisverhandlungen verwenden; Sonderfall: „public bzw. social watchdog“ (Journalist)

Kurzinformation: Informationszugang zu Beschaffungskosten eines Krebsmedikaments trotz Geheimhaltungsinteressen des Pharmaunternehmens

Mit ihrem **Antrag beehrten zwei Journalisten** die Entscheidung der Streitigkeit gemäß § 14 IFG mit einer **im hundertprozentigen Eigentum des Landes Tirol stehenden Unternehmung**, welche mehrere Krankenhäuser in Tirol betreibt, über Fragen in Zusammenhang mit einem Krebsmedikament. Im Wesentlichen geht es bei den gestellten Fragen um den tatsächlichen Beschaffungspreis (verbunden mit der Differenz zum Fabriksabgabepreis) und die Ausgaben für dieses Medikament seit 2020.

Das LVwG Tirol hatte im gegenständlichen Fall zu prüfen, ob der Zugang aufgrund von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG** geheim gehalten werden darf, welche auf die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Schutz der Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG), auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 DSG) und auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) zurückgehen.

So hielt das Gericht zunächst fest, dass das **Interesse des Pharmaunternehmens auf Geheimhaltung der Preisgestaltung** verständlich ist. Diese Informationen könnten zum einen Mitbewerber, zum anderen andere Krankenanstalten als Kunden in Preisverhandlungen nutzen. Demgegenüber bleibt aufgrund der Qualität, der Wirksamkeit und somit der Bedeutung des Medikaments allerdings zweifelhaft, ob tatsächlich ein Verhandlungsspielraum für Krankenanstalten besteht. Auch bei Annahme der Verstärkung eines Wettbewerbs durch den Zugang zu den Informationen, könnte dies zu geringeren Kosten für die Krankenanstalten und in weiterer Folge für die öffentliche Hand führen. **Gerade weil ein kartellrechtliches Missbrauchsverbot besteht, ist es im öffentlichen Interesse, dessen Einhaltung überprüfen zu können, wofür die Offenlegung erforderlich ist.** Vor diesem Hintergrund steht dem durchaus nachvollziehbaren Interesse des Pharmaunternehmens auf Geheimhaltung ihrer Preisgestaltung ein **gewichtiges öffentliches Interesse entgegen, die Ausgaben der öffentlichen Hand durch Transparenz zu senken.**

Das aus dem Recht auf **Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK ableitbare Interesse** der Informationswerber wiegt schwer. Aufgrund ihrer Funktionen als Chefreporter des Profil und Redakteurin beim Standard ist erstens eine gewichtigere Funktion als *public watchdog* in

Österreich kaum vorstellbar. Damit verbunden ist zweitens eine sachliche, faktenbasierte und unter Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten erfolgende Veröffentlichung der begehrten Informationen zu erwarten. Drittens beweist die Einbindung in ein internationales Journalistennetzwerk die Intention der Informationswerber und das öffentliche Interesse an der Information. Viertens stellten die Informationswerber vergleichbare Informationsbegehren an Krankenanstalten in allen Bundesländern, was zu anhängigen Verfahren an allen Landesverwaltungsgerichten führte.

Zudem fallen durch das Medikament im Wirkungsbereich der Unternehmung die höchsten Gesamtausgaben pro Jahr an. Der für dieses Medikament geleistete Betrag **überschreitet EUR 100.000 beträchtlich und ist deshalb § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG „jedenfalls von allgemeinem Interesse“**. Deshalb ist das Interesse der Öffentlichkeit enorm, konkrete Informationen zu erhalten, welche Leistungen dafür erbracht werden.

In Zusammenhang mit der **Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung** sind einerseits die in Österreich aufgewendeten enormen Beträge zu berücksichtigen. Sollte das benötigte Medikament zu günstigeren Konditionen vom Pharmaunternehmen bezogen werden (können), würde dies die öffentliche Hand weniger belasten. Andererseits besteht ein Bedarf am Medikament selbst.

Dem Zugang zur Information kann schließlich die vertraglich vereinbarte Vertraulichkeitsverpflichtung nicht entgegengehalten werden.

Zusammengefasst wiegt in der Gesamtbetrachtung das Interesse der Informationswerber am Zugang zu den Informationen schwerer als die Geheimhaltungsinteressen des Pharmaunternehmens.

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 22. Mai 2026, LVwG-AV-664/001-2026**

RIS - LVwG-AV-664/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: wegen emotional geführter Debatte betreffend eine mögliche Flurbereinigung*

Kurzinformation: Informationen zu Teilnehmer:innen an (nichtöffentlichen) Arbeitstreffen gefordert; Geheimhaltungsinteresse iSd. § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG überwiegt

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein **Informationsbegehren, mit dem Informationen zu einer möglichen Flurbereinigung** gefordert wurden. Unter anderem wurde auch die Information über Teilnehmer:innen an (nichtöffentlichen) Arbeitstreffen gefordert, um

nachzuvollziehen, wie die Planung entstanden ist. Die Agrarbezirksbehörde wies das Informationsbegehren ab und das LVwG Niederösterreich bestätigte diese Entscheidung.

Das LVwG führte aus, dass es sich **bei dem Namen des Teilnehmers am Arbeitstreffen um ein personenbezogenes Datum iSd. Art. 4 Z 1 DSGVO handelt.**

Bezüglich des **betroffenen Schutzobjektes ergibt sich Folgendes:** Da die betroffene Person bei Bekanntgabe des Namens mit Beeinträchtigung der Privatsphäre und der körperlichen Integrität zu rechnen hat, wegen der emotional geführten Debatte um eine mögliche Flurbereinigung, **überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person** das Interesse des Informationswerbers. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wenngleich der Informationswerber davon ausgeht, den Namen dieser Person zu kennen, das Interesse an der Geheimhaltung darin besteht, dass eine Verifizierung oder Falsifizierung dieser Annahme nicht ermöglicht werden soll.

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 6. Mai 2026 GZ: LVwG-2026/48/0179-10**

RIS - LVwG-2026/48/0179-10 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (abgeschwächtes Geheimhaltungsinteresse durch jahrzehntealte offenzulegende Vereinbarung der betroffenen juristischen Person) versus betroffene informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekte (Informationen im öffentlichen Interesse); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: explizit keine unmittelbaren Wettbewerbsnachteile*

Kurzinformation: Jahrzehntelange exklusive Dauervereinbarung zwischen IT-Unternehmen und Gemeinde ist von öffentlichem Interesse; kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Der Informationswerber **begehrte Zugang zu Informationen über eine im Jahr 2000 zwischen einer Stadtgemeinde und einem IT-Unternehmen** ohne Durchführung eines Vergabe- oder Ausschreibungsverfahrens **abgeschlossene unbefristete Vereinbarung** über die umfassende und ausschließliche Erbringung von **IT-Dienstleistungen**.

Das LVwG Tirol hielt zunächst fest, dass dem Informationswerber ein **berechtigtes Interesse am Informationszugang** zukomme. Aufgrund des **erheblichen Einsatzes öffentlicher Mittel** handle es sich zudem um eine **Information von allgemeinem Interesse**. Die Offenlegung der Dauervereinbarung liege im öffentlichen Interesse, da die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Transparenz über langfristige Vertragsverhältnisse

verlangen. Hinzu komme, dass das beauftragte IT-Unternehmen letztlich zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehe und aufgrund der Vereinbarung eine exklusive Stellung bei der Erbringung der IT-Dienstleistungen einnehme, wodurch ein Wettbewerb ausgeschlossen werde.

Demgegenüber erkannte das Gericht zwar an, dass die Vereinbarung **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG** enthält, welche **auch in den Schutzbereich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gemäß § 1 DSG (auch des Unternehmens) als juristische Person fallen**, und das Unternehmen ein **wirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung der exklusiven Geschäftsbeziehung** habe. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind jedoch Informationen, die älter als fünf Jahre sind, grundsätzlich nicht mehr als vertraulich anzusehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie weiterhin wesentliche Bestandteile der wirtschaftlichen Stellung des Unternehmens darstellen (EuGH vom 19. Juni 2018, C-15/16 (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Baumeister), Rn. 57)). **Angesichts des Zeitablaufs von 26 Jahren sei das Geheimhaltungsinteresse daher erheblich abgeschwächt.**

Zwar könne die Offenlegung die bestehende Vertragsgestaltung in Frage stellen, unmittelbare **Wettbewerbsnachteile entstünden dem Unternehmen dadurch jedoch nicht**, da aufgrund der Dauervereinbarung gerade kein Wettbewerb bestehe. Dem Informationswerber werde dadurch auch kein kommerzieller Vorteil verschafft. **Vielmehr könne die Offenlegung erstmals einen Wettbewerb um IT-Dienstleistungen ermöglichen** und damit zu einem wirtschaftlicheren Einsatz öffentlicher Mittel beitragen. Das **öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiege daher die geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen**, weshalb die Geheimhaltung weder erforderlich noch verhältnismäßig sei.

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 5. Mai 2026; GZ: LVwG-AV-230/002-2026**

RIS - LVwG-AV-230/002-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (bereits öffentlich bekannte personenbezogene Daten)*

Kurzinformation: Schutz der Identität eines Projektwerbers bei bereits veröffentlichten und in Entwurfsform übermittelten Informationen zu Projekt unterliegt Informationsinteresse

Das **an eine Gemeinde gestellte Informationsbegehren** zielte zusammengefasst darauf ab, die Entstehung des **Campingplatzprojekts** sowie dessen rechtliche und finanzielle Grundlagen,

Umwelt- und Infrastrukturaspekte, Auswirkungen auf den Luftkurort sowie Fragen der Transparenz und Integrität des Verfahrens aufzuklären.

Nach Bejahung der sachlichen Zuständigkeit und Verneinung des Anwendungsbereichs des Umweltinformationsgesetzes gemäß § 16 IFG befasste sich das Gericht – soweit die begehrten Informationen vorhanden und verfügbar waren und nicht bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung oder schriftlich bekannt gegeben worden waren – insbesondere mit der Frage, von wem die Initiative für das Campingplatzprojekt ausging, seit wann dieses vorbereitet wird, welche wesentlichen Planungsschritte bereits gesetzt wurden und auf welcher Grundlage die Festlegung auf 136 Stellplätze erfolgte. Die begehrten Informationen ergeben sich aus dem Schriftverkehr zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Planungsbüro.

Das LVwG Niederösterreich hielt dazu fest, dass der Schriftverkehr zwar auch **personenbezogene Daten des Projektwerbers** enthält und damit grundsätzlich unter den Geheimhaltungsgrund **im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG** fällt (wenngleich das Gericht diese Norm nicht explizit anführte). Angesichts der **bereits im übermittelten Änderungsentwurf enthaltenen Informationen** sowie der **erfolgten medialen Berichterstattung** vermochte das Gericht jedoch kein schutzwürdiges Interesse an einer Geheimhaltung der Identität zu erkennen. Die begehrten Informationen sind daher herauszugeben.

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 22. April 2026, LVwG-2026/21/0471-7**

RIS - LVwG-2026/21/0471-7 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Konnex Verfahrensbeteiligter mit einem möglichen baurechtswidrigen Zustand und Beeinträchtigung der sozialen oder wirtschaftlichen Stellung*

Kurzinformation: Interessenabwägung bei Informationszugang bei personenbezogenen Daten im Baupolizeiverfahren in Bezug auf Stellungnahmen und behördliche Maßnahmen

Die Informationswerberin betreibt im dritten Obergeschoß des Gebäudes eine Galerie. Sie war Erwachsenenvertreterin des 2024 verstorbenen Eigentümers der Galerieräumlichkeiten, der ihr diese vermacht hat; eine Eigentumseinverleibung ist bislang nicht erfolgt. Die Informationswerberin fühlt sich durch die regelmäßige Ablagerung von Anlieferungen für das im Erdgeschoß gelegene Restaurant vor dem Lagerraum im Bereich des Lifteintritts gestört, da dadurch der Zugang zu ihrer Galerie beeinträchtigt werde. Mit ihrem Antrag begehrte sie vom

Stadtmagistrat Informationen über den Stand des **baupolizeilichen Verfahrens** betreffend den Lagerraum.

Das Gericht hielt zunächst fest, dass die begehrten Informationen **personenbezogene Daten iSd. Art. 4 Z 1 DSGVO darstellen, da sie Rückschlüsse auf identifizierbare Personen, insbesondere Adressaten behördlicher Maßnahmen und Verfahrenshandlungen, zulassen**. Ihre Offenlegung greift daher grundsätzlich in das Grundrecht auf Datenschutz ein.

Da **Informationsfreiheit und Datenschutz im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a IFG** kollidieren, hat das Gericht anhand des in den Materialien zum IFG vorgesehenen *harm test* und *public interest test* abgewogen.

Im Rahmen des *harm test* berücksichtigte das Gericht, dass die **begehrten Informationen private Verfahrensbeteiligte mit einem möglichen baurechtswidrigen Zustand in Verbindung bringen**. Dies kann ihre **soziale oder wirtschaftliche Stellung** beeinträchtigen und begründet ein erhebliches Geheimhaltungsinteresse.

Im Rahmen des *public interest test* würdigte das Gericht das **Informationsinteresse** der Informationswerberin. Dieses **geht über bloße Neugier hinaus**, da der Lagerraum die Nutzung ihrer Galerie beeinträchtigt und die Informationen auch der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen dienen. Gleichwohl handelt es sich überwiegend um ein **individuelles, privates Interesse**.

Hinsichtlich der begehrten Information über die **Adressaten und den Zeitpunkt der Übermittlung des Schreibens der belangten Behörde**, mit dem die Betroffenen im baupolizeilichen Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert wurden, **überwiegt das Informationsinteresse**. Die Eigentumsverhältnisse sind ohnehin grundbücherlich bekannt, sodass die Offenlegung nur einen geringfügigen zusätzlichen Eingriff bewirkt.

Die begehrte Information, **wer wann welche Stellungnahme abgegeben hat**, würde demgegenüber die **inhaltliche Verfahrenskommunikation** der privaten Beteiligten in Bezug auf das Schreiben der belangten Behörde offenlegen. Damit wären Argumentationslinien, Rechtfertigungen und Verteidigungsstrategien der betroffenen Personen im Detail erkennbar. Dies stellt einen **besonders intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz** dar, weil die Betroffenen in einer konflikthafter Situation mit einem (mutmaßlich) rechtswidrigen Zustand individualisiert in Verbindung gebracht und in ihrem Verhalten im Verfahren bewertet werden. Das **Informationsinteresse erreicht insoweit nicht das Gewicht eines gesteigerten öffentlichen Interesses**, weshalb der Informationszugang zu versagen ist.

Die Fragen betreffend das behördliche Vorgehen, insbesondere **den Erlass eines baupolizeilichen Auftrags und weitere gesetzte Maßnahmen in Bezug auf den Lagerraum**, betreffen primär die Transparenz der behördlichen Vollziehung. Zwar lassen auch diese Informationen Rückschlüsse auf betroffene Personen zu, im Vordergrund steht jedoch die **Transparenz der amtswegigen Vollziehung der Bauordnung** und geht damit über bloße Privatinteressen hinaus. Der durch die Offenlegung entstehende zusätzliche Reputationsnachteil für die betroffenen Personen ist demgegenüber begrenzt, weil ihnen die behördlichen Maßnahmen ohnehin bekannt sind und die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Informationswerberin vertraut sind. Das Informationsinteresse überwiegt hier das Geheimhaltungsinteresse.

- **Erkenntnis des LVwG Burgenland vom 21. April 2026, E301/14/2025.006/016**

RIS - E 301/14/2025.006/016 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekte (Informationen im öffentlichen Interesse: erhebliches öffentliches Interesse – Übersteigung der Wertgrenze von EUR 100.000 hin zu Informationen in allgemeinem Interesse); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Offenlegung eines Teils der begehrten Informationen weist tatsächliches finanzielles Schädigungspotential auf*

Kurzinformation: private Informationspflichtige; kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse aufgrund bereits erfolgter Offenlegung wesentlicher Vertragsinhalte, fehlenden Gegenwartsbezugs und überwiegenden öffentlichen Informationsinteresses; während konkrete Preis- und Kalkulationsdaten geschützt werden

Das gegenständliche Erkenntnis befasst sich im Wesentlichen mit einem Informationsbegehren gegenüber einer staatsnahen Unternehmung, die eine Sektkellerei betreibt. Gegenstand waren der **Kaufvertrag, die Anlage des Kaufvertrages sowie der Lagervertrag**.

Die Entscheidung befasst sich neben dem Geheimhaltungsgrund der Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß § 13 Abs. 2 IFG mit der Reichweite des Schutzes von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG**, insbesondere mit deren datenschutzrechtlicher Einordnung. So hält das LVwG Burgenland fest, dass auch **Wirtschaftsdaten juristischer Personen dem Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG)** unterliegen. Ein Geheimhaltungsanspruch besteht jedoch nur, soweit ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung vorliegt. Dieses wurde im konkreten Fall weitgehend verneint, weil die **essentialia negotii des Kaufvertrages bereits im Jahr 2023 öffentlich bekannt**

gegeben wurden und durch die Offenlegung des Kaufvertrages kein konkretes Schädigungspotenzial erkennbar war.

. Zudem lasse der Vertrag selbst weder den exakten Stückpreis noch das Mengenverhältnis der einzelnen Sektsorten erkennen. Auch der **Zweck** des Geschäfts – die Liquiditätssicherung der Sektkellerei mit beabsichtigtem Rückverkauf der Flaschen – sei **allgemein bekannt** gewesen. Ein **wirksamer Geheimhaltungswille sei daher nicht ersichtlich**.

Darüber hinaus misst das Gericht dem Umstand Bedeutung bei, dass der Vertrag **bereits vollständig abgewickelt wurde und lediglich die Rückkaufregelungen ursprünglich noch Gegenwartsbezug aufwiesen**. Aufgrund der zwischenzeitlichen Insolvenz der Sektkellerei und der Verwertung der Flaschen am freien Markt seien jedoch auch diese Bestimmungen praktisch gegenstandslos geworden. Die Befürchtung einer Beeinträchtigung zukünftiger Geschäftschancen weist das Gericht zurück, da nicht ersichtlich sei, dass die Antragsgegnerin künftig vergleichbare Geschäfte tätigen werde. Wirtschaftlich sei der Vertrag zudem weniger als klassischer Kaufvertrag, sondern vielmehr als besichertes Sanierungsdarlehen zu qualifizieren.

Demgegenüber bejaht das Gericht ein **erhebliches öffentliches Interesse** an der Offenlegung. Angesichts des **Einsatzes öffentlicher Mittel** zur Sanierung, des **Wertes weit über EUR 100.000** – aus welchem sich bereits ein **allgemeines Interesse** ableiten lasse –, des gescheiterten Sanierungsversuchs und der breiten öffentlichen Diskussion über den Vorgang überwiege das Informationsinteresse etwaige Geheimhaltungsinteressen deutlich. **Lediglich die Bekanntgabe der IBAN der Vertragspartnerin sei zu unterlassen**.

Hinsichtlich der übrigen Daten zu den Vertragspartnern und den Unterzeichnern gilt Folgendes:

Da dem Informationswerber die Vertragspartner bereits bekannt sind und die weiteren gesellschaftsbezogenen Daten sowie die vertretungsbefugten Organe durch Einsichtnahme in das Firmenbuch festgestellt werden können, besteht daran kein gesondertes Informationsinteresse (vgl. § 16 IFG). Diese Daten sind daher gegenständlich nicht offenzulegen.

Hinsichtlich der dem Kaufvertrag angeschlossenen Anlage, in Form einer tabellarischen Auflistung des Kaufgegenstandes, in dem der Kaufgegenstand nach Art und Menge exakt aufgelistet ist, gelangt das Gericht hingegen zu einer differenzierten Beurteilung. **Angaben, aus denen sich Einkaufspreise, Kalkulationen, Mindestverkaufspreise oder das konkrete Mengenverhältnis der gelagerten Sektfaschen ableiten lassen, überwiegen - trotz erheblichen öffentlichen Interesses an der Unternehmung - die Geheimhaltung der**

genannten Daten, deren Bekanntgabe ein tatsächliches finanzielles Schädigungspotential aufweisen würde.

Auch beim Lagervertrag unterscheidet das Gericht zwischen schutzwürdigen und offenzulegenden Informationen. **Das vereinbarte Lagerentgelt darf wegen seines Rückschlusses auf Preiskalkulationen und Mindestverkaufspreise geheim bleiben.** Der übrige Vertragstext sei hingegen offenzulegen, da ohne Kenntnis des Entgelts **keine wettbewerbsrelevanten Rückschlüsse** möglich seien.

- **Erkenntnis des BVwG vom 7. April 2026, W129 2329648-2**

RIS - W129 2329648-2 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: *mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: nachhaltige Beeinträchtigung der beruflichen Reputation durch Rückschlüsse auf mögliche berufsrechtliche Konsequenzen oder Sanktionen*

Kurzinformation: Informationen zu Verwaltungsverfahren gegen Psychotherapeuten; Transparenz behördlichen Handelns

Der Informationswerber brachte 2016 eine Beschwerde gegen seinen Psychotherapeuten beim damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ein und warf ihm **schwere Berufsrechtsverstöße** vor. Das Ministerium prüfte die Vorwürfe und teilte dem Informationswerber 2017 lediglich mit, dass die erforderlichen berufsrechtlichen Maßnahmen getroffen worden seien. Nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes ersuchte der Informationswerber um **Zugang zu den Informationen des Verwaltungsverfahrens** gegen den Psychotherapeuten. Das BMASGKP teilte dem Informationswerber mit, dass der Zugang zu den begehrten Informationen aufgrund des Vorliegens des Geheimhaltungsgrundes der Wahrung der überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen **nicht gewährt werden könne**.

Das BVwG hielt in seinem Erkenntnis zu **§ 16 IFG** fest, dass § 17 AVG eine besondere Regelung über die Akteneinsicht enthält und daher das IFG auf das Begehren nach Zugang zum Verwaltungsakt nicht anwendbar sei. Der Informationswerber war im Verfahren gegen den Psychotherapeuten lediglich Beteiligter bzw. Hinweisgeber, nicht jedoch Partei.

Das Gericht prüfte den Anspruch nach dem IFG trotz fehlender Entscheidungsrelevanz ergänzend und gelangte ebenfalls zum Ergebnis, dass **kein Anspruch auf Informationszugang** besteht.

Die beantragten Unterlagen betrafen **Vorwürfe über das berufliche Verhalten** eines konkret bekannten Psychotherapeuten und ließen **Rückschlüsse auf mögliche berufsrechtliche Konsequenzen oder Sanktionen** zu. Eine Offenlegung ist daher geeignet, dessen berufliche Reputation nachhaltig zu beeinträchtigen. Dem stellte das Gericht das grundsätzlich gewichtige Interesse an der **Transparenz behördlichen Handelns** gegenüber. Transparenz kann Missständen, Machtmissbrauch und ineffizientem Verwaltungshandeln vorbeugen und die Verantwortlichkeit der Verwaltung stärken. Das vom Informationswerber geltend **gemachte allgemeine Interesse an der Kontrolle, ob das Ministerium seine Aufsichtspflichten wahrgenommen hat, überwog im konkreten Fall jedoch nicht**. Dabei berücksichtigte das BVwG auch, dass die Volksanwaltschaft keinen Anhaltspunkt für einen Verwaltungsmissstand festgestellt hatte und der Informationswerber bereits darüber informiert worden war, dass eine fachliche und rechtliche Prüfung unter Einbindung des Psychotherapiebeirats und von Amtssachverständigen stattgefunden hatte.

- **Erkenntnis des BVwG vom 1. April 2026, W129 2337791-1**

RIS - W129 2337791-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: *mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Schaden für anonyme:n Hinweisgeber:in als „Verräter“ dazustehen*

Kurzinformation: Offenlegung personenbezogener Informationen aus Disziplinar- und Aufsichtsverfahren würde das Vertrauen der Bediensteten in die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit dieser Verfahren untergraben und könnte einen abschreckenden Effekt (*chilling effect*) entfalten

Im Oktober 2025 wurde der stellvertretende Leiter der fremden- und grenzpolizeilichen Abteilung in einem vertraulichen Gespräch über ein mutmaßlich disziplinarrechtlich relevantes Verhalten des Informationswerbers informiert. Über dieses Gespräch wurde ein Aktenvermerk erstellt, der die Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers jedoch nicht enthält.

Im Zuge des gegen den Informationswerber **eingeleiteten Disziplinarverfahrens** beantragte dieser gemäß § 7 IFG die **Bekanntgabe der Identität der anonymen Hinweisgeberin bzw. des anonymen Hinweisgebers**. Die belangte Behörde **verweigerte die Information** unter Berufung auf die Geheimhaltungstatbestände des § 6 IFG.

Das BVwG stellte zunächst fest, dass die begehrte Information über die Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers im Verwaltungsakt **weder vorhanden noch verfügbar** ist und daher kein Informationsanspruch nach § 2 IFG besteht.

Unabhängig davon **überwiegt das Geheimhaltungsinteresse nach § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG**. Das Gericht führte aus, dass die **Offenlegung personenbezogener Daten aus einem laufenden Disziplinarverfahren dem:der Hinweisgeber:in schaden könnte**, zumal der Informationswerber angekündigt hat, gegen diese Person vorgehen zu wollen. Darüber hinaus könnte der:die Hinweisgeber:in im konkreten Fall – wie von der belangten Behörde im Bescheid ausgeführt – in der Kollegenschaft als „Verräter:in“ dargestellt werden. Die Offenlegung personenbezogener Informationen aus Disziplinar- und Aufsichtsverfahren würde auch das Vertrauen der **Bediensteten in die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit dieser Verfahren untergraben und könnte einen abschreckenden Effekt („chilling effect“)** entfalten.

Vor diesem Hintergrund überwiege im gegenständlichen Fall das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der anonymen Hinweisgeberin/des anonymen Hinweisgebers gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG.

Zudem führte das Gericht aus, dass die Bekanntgabe der Identität die **Bereitschaft künftiger Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber beeinträchtigen** und den **Zweck laufender Disziplinarverfahren gefährden** würde (§ 6 Abs. 1 Z 5 IFG).

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27. März 2026, LVwG-2026/14/0182-6**

RIS - LVwG-2026/14/0182-6 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekte (öffentliches Interesse an Informationen betreffend Umgang des Gesetzgebers und der Verwaltung mit Freizeitwohnsitzen enorm)*

Kurzinformation: überwiegendes öffentliches Informationsinteresse bei Freizeitwohnsitz-Adressen

Das LVwG Tirol befasste sich mit der Frage, ob eine Gemeinde einem Bürger eine **detaillierte Liste aller eingetragenen Freizeitwohnsitze** nach dem IFG bereitstellen müsse. Die Gemeinde hatte den Antrag zuvor unter Berufung auf den Datenschutz abgewiesen.

Die Argumente der Behörde (gegen die Offenlegung) wurden vom Gericht weitgehend entkräftet, während das Interesse des Informationswerbers als überwiegend eingestuft wurde.

Die Behörde befürchtete, die Liste könnte Einbrechern als Orientierung dienen. Das Gericht führte hierzu aus, dass es an statistischen Belegen fehlt, zudem orientieren sich Einbrecher eher an den realen Gegebenheiten vor Ort (z. B. dauerhaft dunkle Fenster). Die **„Verhinderung von Straftaten“ ist im IFG zudem kein expliziter Geheimhaltungsgrund**. Zum weiteren Vorbringen der belangten Behörde räumte das Gericht zwar ein, dass Eigentümer Kaufangebote erhalten könnten, sah darin aber auch einen **positiven Lenkungseffekt**: Ein transparenter Markt für legale Freizeitwohnsitze kann den Druck von illegalen Zweckentfremdungen im restlichen Wohnungsmarkt nehmen.

Betreffend das Interesse zum Zugang von Informationen wurde ausgeführt, dass in Tirol (speziell im Bezirk Y) eine massive Wohnraumverknappung herrscht. Die Debatte um leistbares Wohnen und Freizeitwohnsitze ist von **hohem politischen und gesellschaftlichen Interesse**. Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz gilt eine gesetzliche 8%-Obergrenze für Freizeitwohnsitze. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran, die Richtigkeit dieser Zahlen zu überprüfen. Das **Kontrollinteresse** wird im konkreten Fall dadurch untermauert, dass die offizielle Statistik der Gemeinde 293 Freizeitwohnsitze ausweist, die dem Gericht vorgelegte tatsächliche Liste jedoch 308 Objekte enthält.

Das Interesse an der Geheimhaltung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass es sich um personenbezogene Daten handelt, weitergehende Schutzinteressen wurden nicht überzeugend dargelegt. Demgegenüber besteht ein **erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz im Umgang mit Freizeitwohnsitzen**.

In der Gesamtbetrachtung wiegt das Interesse des Informationswerbers am unbeschränkten Zugang zu den Informationen schwerer als die Geheimhaltungsinteressen der Eigentümer der Freizeitwohnsitze.

- **Erkenntnis des BVwG vom 27. März 2026, W137 2333778-1**

RIS - W137 2333778-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: *mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Personen: erhebliche Gefährdung des privaten und beruflichen Fortkommens der betroffenen Personen*

Kurzinformation: Informationen aus Kartellverfahren; personenbezogene Daten in Wettbewerbsverfahren; Informationsbegehren im Rahmen eines „Jedermannsrechts“

Ausgangspunkt des Verfahrens war ein Informationsbegehren an die Bundeswettbewerbsbehörde hinsichtlich eines **bestimmten Kartellverfahrens**. Ein Rechtsanwalt beehrte umfangreiche Unterlagen aus einem Baukartellverfahren, um Schadenersatzansprüche gegen beteiligte Unternehmen vorzubereiten.

Das BVwG stellte fest, dass der Informationswerber das Informationsbegehren ausschließlich im **eigenen Namen** und nicht als Vertreter konkreter Mandanten (Geschädigter) eingebracht hat. Sein Informationsinteresse **diente nicht der Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche**, sondern der Beschaffung von Informationen, die er im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit wirtschaftlich verwerten könnte.

Das Gericht führte aus, dass die BWB eine ausführliche Interessensabwägung vorgenommen und diese insbesondere unter Bezug auf **§§ 6 IFG Abs. 1 Z 5 lit. a IFG sowie 7 lit. a und lit. b IFG** schlüssig begründet hatte. Festzuhalten ist dabei, dass die BWB ihre Abwägung sogar im Hinblick auf einen tatsächlichen/potenziell Geschädigten des Baukartells vorgenommen hat – obwohl der hier auftretende Informationswerber als Privatperson und eben nicht als Vertreter eines solchen Geschädigten agiert hat.

Der Informationswerber stellt sein Informationsbegehren somit im Rahmen eines **„Jedermannsrechts“**, dessen **Maßstab das Informationsinteresse des interessierten Staatsbürgers als Maßfigur** ist. Das Gericht führte aus, dass zum Gesamtkomplex „Baukartell“ sehr viele Informationen ohnehin frei verfügbar sind. Hinsichtlich der begehrten Details aus den Akten konnte der Informationswerber nicht darlegen, warum das **„Jedermannsinteresse“** in diesem Fall die von der Behörde gewürdigten Geheimhaltungsinteressen, darunter auch das **Interesse an der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten** (erhebliche Gefährdung des privaten und beruflichen Fortkommens der betroffenen Personen, Schwärzung eidesstattlicher Erklärungen aufgrund des diesen inhärenten höchstpersönlichen und auf den Einzelnen rückführbaren Inhalts derselben nicht sinnhaft möglich), überwiegen würden. Da zum Zeitpunkt des Antrags auch noch Kartellverfahren anhängig waren und insbesondere die Frage einer möglichen Kronzeugenstellung noch offen war, überwogen die Geheimhaltungsinteressen.

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 24. März 2026, LVwG-AV-127/001-2026**

RIS - LVwG-AV-127/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Kontrollverlust; Beeinträchtigung der beruflichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Stellung*

Kurzinformation: Wirtschaftsdaten einer juristischen Person, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse

Mit Erkenntnis vom 24. März 2026 wies das LVwG Niederösterreich die Beschwerde gegen den Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich als unbegründet ab. Der Informationswerber (ein Verein) hatte u. a. Informationen betreffend die Zahlungen an eine gemeinnützige und mildtätige Rettungsorganisation samt den dafür erbrachten Leistungen für die Jahre 2022–2024 beantragt.

Das D hatte der Offenlegung widersprochen und sich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Datenschutz berufen. Das Bekanntwerden der begehrten Information würde der Rettungsorganisation massive wirtschaftliche Nachteile bringen und ihre **Position als gemeinnütziger und mildtätiger Verein massiv schwächen**.

Die Behörde hatte im Rahmen ihrer Interessenabwägung insbesondere ausgeführt, dass eine Weitergabe der Informationen zu einem **Kontrollverlust** über die weitere Verwendung personenbezogener Daten führen könne. Zudem sei mit **Schwierigkeiten bei der Löschung** bereits herausgegebener Daten sowie mit einer **Beeinträchtigung der beruflichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Stellung der betroffenen Personen** zu rechnen. Mangels eines Gefährdungstatbestandes und mangels sonstiger erkennbarer öffentlicher Interessen bestehe auch **kein überwiegendes öffentliches Interesse** an der Offenlegung der beantragten Informationen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergebe dabei ein Überwiegen des Interesses auf Geheimhaltung gemäß **§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a und lit. b IFG**, da der **eintretende Schaden höher und das öffentliche Interesse an der Informationserteilung geringer zu bewerten** sei.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Erwägungen hielt das Gericht fest, dass der beschwerdeführende Verein **weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde ein konkretes persönliches Interesse an der begehrten Information dargelegt** habe. Auch die mündliche Verhandlung sei nicht genutzt worden, um ein solches Interesse zu begründen. Das Gericht sah daher keinen Anlass, die von der Behörde vorgenommene Interessenabwägung zu beanstanden.

- **Erkenntnis des BVwG vom 23. März 2026, W252 2334052-1**

RIS - W252 2334052-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: datenschutzrechtlicher *Grundrechtsträger (betroffene Person: public figure); betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (Berufs- und Sozialsphäre)*

Kurzinformation: Datum einer Promotion und Kopie der Promotionsurkunde mit allfälligen Schwärzungen; kein Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen bei *public figure*, die mit Dokortitel in der Öffentlichkeit genannt wird, Geburtsdatum ist dem Kernbereich der geschützten Privatsphäre zuzuordnen

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein **Informationsbegehren mit dem Privat-/Eigeninteresse der Überprüfung eines Eintrages auf Wikipedia**. Ebenso wurden die Informationen aufgrund eines **laufenden Verfahrens vor dem ASG bezüglich einer Stellenbesetzung** begehrt.

Konkret gefordert wurde das genaue Datum einer Promotion und eine **Kopie der Promotionsurkunde**.

Der Rektor der Universität Wien verweigerte die Erteilung der begehrten Informationen und berief sich auf den Geheimhaltungsgrund der Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG. Zusammengefasst führte er aus, dass die betroffene Person zwar öffentlich bekannt ist, aber die akademische Qualifikation zur Privatsphäre gehöre und daher besonders geschützt ist und eine teilweise Schwärzung nicht möglich sei.

Die **Informationsgewährung wurde mit der Einschränkung aufgetragen**, dass das genaue **Datum der Promotion von Dr. iur.** an der juristischen Fakultät der Universität Wien und eine **Kopie der Promotionsurkunde zum Dr. iur.** an der juristischen Fakultät der Universität Wien **herauszugeben** ist. Im Sinne des § 6 Abs. 2 IFG sind aber sämtliche **auf der Kopie der Promotionsurkunde ersichtlichen Daten von der betroffenen Person**, welche über das Datum der Promotion sowie den Namen hinausgehen (zB Matrikelnummer, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, etc.) **zu schwärzen**.

Das BVwG führte aus, dass das Interesse der informationswerbenden Partei trotz der öffentlichen Verfügbarkeit des Wikipedia-Artikels auf ein bloßes Privatinteresse reduziert ist.

Bezüglich des **betroffenen Schutzobjektes** führte das BVwG Folgendes aus: Das **Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person wird durch ihren hohen Bekanntheitsgrad** und ihre öffentliche Funktion bzw. ihre Bekanntheit/Positionen in der Kunst- und Kulturszene

wesentlich abgeschwächt, d.h. es besteht ein verringertes Schutzwert. Die begehrten Informationen beziehen sich in ihrer Art auf die akademische Laufbahn und sind diese daher nicht dem Kernbereich der geschützten Privatsphäre, sondern der Sozialsphäre, zu der auch die berufliche Sphäre zu zählen ist, zuzuordnen. Ebenso würde das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern müsse auch im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass zu berücksichtigen ist, dass die **betroffene Person selbst als „Dr.“ auftritt**, der **Studienabschluss auf Wikipedia erwähnt** wird und **Medien** diesen zum Teil ebenfalls **als „Dr.“ bezeichnen**. Bezüglich der Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person wurde ausgeführt, dass die Herausgabe des Datums und der Promotionsurkunde keine nachteiligen Folgen für diese hätte, insbesondere, da die betroffene Person selbst ihre akademischen Grad führt bzw. medial als „Dr.“ bekannt ist. Das **Geburtsdatum** ist aber auch bei öffentlich bekannten Personen dem **Kernbereich der geschützten Privatsphäre zuzuordnen**.

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 20. März 2026, VGW-113/077/2049/2026**

RIS - VGW-113/077/2049/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: Sonderfall: „public bzw. social watchdog“ (Obmann einer NGO)

Kurzinformation: Herausgabe von Lebensläufen; Informationen zum Konzept Wiens für die Veranstaltung des „Eurovision Song Contest 2026“

Der Informationswerber, der als Obmann eines Vereins vom Gericht als *public watchdog* anerkannt wurde, begehrte Zugang zu Konzepten und Vereinbarungen der Stadt Wien betreffend den Eurovision Song Contest 2026. Gewisse Dokumente wurden gänzlich ungeschwärzt, andere teilweise geschwärzt oder gar nicht zur Verfügung gestellt.

Das Gericht führte aus, dass einer Offenlegung insbesondere die Geheimhaltungsgründe des Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 IFG, des Interesses an der Abwehr eines wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 IFG sowie des Interesses an der Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG entgegenstehen.

Sofern datenschutzrechtliche Erwägungen in Betracht gezogen wurden, betrafen diese im Wesentlichen das Dokument „*Europe, shall we dance?*“, das personenbezogene Daten, dabei ua. **Lebensläufe** von Personen, die mit der Planung und Abwicklung des Projekts befasst

waren, enthielt. Nach Ansicht des Gerichts bestand ein schutzwürdiges Interesse daran, **diese persönlichen Angaben nicht offenzulegen.**

- **Erkenntnis des BVwG vom 12. März 2026, W137 2331823-1**

RIS - W137 2331823-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: *datenschutzrechtlicher Grundrechtsträger (Mitarbeiter:innen des BKA ohne hervorgehobene Funktion; public figure); Sonderfall: „public bzw. social watchdog“ (innenpolitischer Redakteur einer Tageszeitung)*

Kurzinformation: *public watchdog* richtet Informationsbegehren auf Kalendereinträge; kein Überwiegen des Schutzes darin enthaltener Namen von Funktionsträgern; Ortsangaben wegen Geheimhaltungsgrund der öffentlichen Sicherheit nicht zu beauskunften

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein **Informationsbegehren eines *public watchdogs*** (innenpolitischer Redakteur einer Tageszeitung), dessen Informationsbegehren auf Folgendes gerichtet war: „*Übermittlung einer Kopie bzw. eines Auszugs aller **Einträge des beruflichen, XXXX** geführten, **Kalenders** von XXXX im Zeitraum vom 3.3. bis 3.9.2025*“.

Die Behörde kam dem Informationsbegehren nur teilweise nach und erteilte dem Informationswerber Kalendereinträge von dem vom Informationsbegehren umfassten Zeitraum am ersten Mittwoch eines jeden Monats. Bei diesen wurden zum Schutz der personenbezogenen Daten die **Namen anonymisiert.**

Das BVwG gab der Beschwerde **teilweise Folge** und trug der Antragsgegnerin auf, dem Informationswerber Informationen aus dem **dienstlichen Terminkalender** im Zeitraum 3. März 2025 bis 3. September 2025 mit **Einschränkungen zu gewähren.**

Das BVwG bewertete in dem Erkenntnis die Anonymisierung Dritter in den Kalendereinträgen und die Zugangsverweigerung unter dem Aspekt des Schutzes personenbezogener Daten.

Auf den vorliegenden Fall bezogen betraf das Informationsbegehren auch personenbezogene Daten, die sich im Wesentlichen auf Namen sowie die berufliche Tätigkeit oder eine öffentliche Funktion der betroffenen Personen beschränkte. Bei **Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des BKA ohne hervorgehobener Funktion** ist die **Anonymisierung grundsätzlich gerechtfertigt.** Da **Termine wie Urlaube oder die Vorstellung eines Fahrers keinen Bezug zur Führung von Amtsgeschäften** haben, überwiegt in diesen Fällen der Schutz personenbezogener Daten das öffentliche Informationsinteresse.

Anders beurteilte dies das BVwG bei **Personen, die durch ihre Funktionsbezeichnung** (z.B. Bundesfeuerwehrpräsident, EU-Ratspräsident etc.) **eindeutig erkennbar** sind und keine echte Anonymisierung möglich ist. Das BVwG sah hier, mangels hinreichender Eingriffstiefe in datenschutzbezogene Persönlichkeitsrechte, keinen Grund für eine Informationsbeschränkung nach dem IFG. Die Antragsgegnerin hatte dies im Übrigen auch nicht ausreichend dargelegt.

Dieselbe Argumentationslinie verfolgte das BVwG in Bezug auf *public watchdogs*. Es **besteht ein öffentliches Informationsinteresse** daran, zu erfahren, **mit welchen Medienvertretern hochrangige Amtsträger Gespräche oder Interviews führen**, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche selektive Medienauswahl. Die **aktive Informationsvermittlung durch Regierungsmitglieder ist Teil ihrer Amtsführung**. Zudem haben Personen mit herausgehobener öffentlicher Funktion aufgrund ihrer Rolle als *public figure* **ein geringeres Schutzinteresse hinsichtlich der bloßen Namensnennung im Zusammenhang mit dienstlichen Terminen**.

Das Gericht kam zum Ergebnis, dass die teilweise Informationserteilung unzureichend war. Dem Informationswerber sind die Einträge des Terminkalenders im einschlägigen Zeitraum mit Einschränkungen zu gewähren. **Vorgesehene Einschränkungen sind der Entfall der Rubrik „Ort“ sowie die Möglichkeit, einzelne Termine oder Namen nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu schwärzen bzw. zu anonymisieren**.

- **Erkenntnis des BVwG vom 4. März 2026, W252 2331214-1**

RIS - W252 2331214-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: *datenschutzrechtlicher Grundrechtsträger (Sachbearbeiter:in); betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (E-Mails von personifizierten Postfächern von und Namen von Sachbearbeiter:innen in E-Mails von Funktionspostfächern; verringerte Schutzgewichtung bei E-Mail-Kommunikation über Funktionspostfächer, da ein Rückschluss auf einzelne Sachbearbeiter:innen nicht direkt möglich ist)*

Kurzinformation: Informationsgewährung bezüglich E-Mails aus offiziellen Funktionspostfächern, Überwiegen des Schutzes personenbezogener Daten bei individuellen E-Mails von Sachbearbeiter:innen

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das BVwG mit der Frage zu befassen, ob der **Bundesminister für Inneres zu Recht dem Informationswerber keine Informationen**, worunter neben den öffentlich zugänglichen Dokumenten auch Aufzeichnungen, Aktennotizen,

Weisungen, E-Mailverkehr, Meetingnotizen, Kalendereinträge, Vorentwürfe, Sammlungen von Studien und andere Dokumente zu einer Geschäftszahl gefallen wären, erteilt hat.

Dem IFG-Antrag vorangegangen war bereits eine Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz bezüglich eines Ministerialentwurfs zur Messenger-Überwachung. Der Bundesminister für Inneres übermittelte der Partei am 5. Juni 2025 und 12. September 2025 dazu Informationen.

Der Bundesminister für Inneres verweigerte die Erteilung der begehrten Informationen.

Das BVwG gab der **Beschwerde teilweise statt**, wobei nachfolgend nur die datenschutzrechtlichen Aspekte wie folgt behandelt wurden.

Bezüglich des **betroffenen Schutzobjektes (E-Mails von Sachbearbeiter:innen)** führte das BVwG zusammengefasst aus: **E-Mails** stehen zwar im beruflichen Kontext und genießen daher einen geringeren Schutz als private Nachrichten, dennoch dürfen die Verfasser grundsätzlich auf die Vertraulichkeit ihrer Kommunikation vertrauen. **Einzelne Sachbearbeiter:innen** stehen nicht in der Öffentlichkeit und seien somit keine *public figures*. Die **Offenlegung der gesamten E-Mail-Kommunikation der Sachbearbeiter:innen wäre unverhältnismäßig**, da dort allfällig geäußerte Ideen, Arbeitsaufträge und Anmerkungen bloß der Umsetzung der dahinterstehenden politischen Entscheidung dienen.

Das Informationsinteresse des Informationswerbers an der Genese der Gesetzesentwürfe ist zwar nachvollziehbar, vermag jedoch aufgrund der politischen Entscheidungsfindung durch die zuständigen Entscheidungsträger nicht zu überwiegen.

Das BVwG führte auch aus, dass eine **bloße Schwärzung der Namen der jeweiligen Absender:innen bzw. Empfänger:innen auch nicht ausreichend sei, da eine Rückführbarkeit zu den einzelnen Personen anhand von Geschäftseinteilungen** oÄ gerade bei der persönlichen Kommunikation weiterhin möglich wäre.

Zusammengefasst überwiegen daher hinsichtlich der E-Mail-Kommunikation der Sachbearbeiter:innen die Geheimhaltungsinteressen das Interesse des Informationswerbers an der Offenlegung.

Anders beurteilte das BVwG dies bei der E-Mail-Kommunikation, die über die Funktionspostfächer der Legistikabteilung bzw. das Ministerbüro geführt wurde. Hier sah das BVwG bezüglich des betroffenen Schutzobjektes eine **verringerte Schutzgewichtung** vor. Diese E-Mail-Adressen sind lediglich Funktionen, nämlich der Legistikabteilung, die die von dem Informationswerber begehrten Entwürfe zu den GZ erstellt hat, sowie dem Bundesminister für Inneres selbst, zugeordnet. **Ein überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen scheidet**

daher mangels Personenzuordnung aus. Andere Geheimhaltungsgründe, wie Beeinträchtigung zukünftiger Entscheidungsfindung sah das BVwG nicht als einschlägig an. Die über Funktionspostfächer geführte Kommunikation genießt eine geringere Schutzgewichtung, da sie grundsätzlich keiner bestimmten Person zugeordnet werden kann. Sind einzelne Sachbearbeiter:innen namentlich beteiligt, sind lediglich deren Namen geheim zu halten, nicht jedoch die übrigen Inhalte der Kommunikation. Das BVwG entschied, dass eine anonymisierte Erteilung dieser Informationen stattzufinden hat.

In Bezug auf geforderte **Kalendereinträge** führte das BVwG Folgendes aus: Kalendereinträge unterliegen grundsätzlich einem **höheren Geheimhaltungsschutz als E-Mails**, da sie **primär der persönlichen Organisation dienen und Rückschlüsse auf Tagesablauf, Termine und Aufenthaltsorte ermöglichen**. Daher überwiegen die Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen. Eine andere Beurteilung wäre nur hinsichtlich des belangten Organs selbst (Bundesminister; gegenständlich nicht einschlägig) geboten, da dieser als Person des öffentlichen Lebens einem geringeren Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich seines Tagesablaufs unterliegt.

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 27. Februar 2026, LVwG-AV-1400/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1400/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (Art. 10 DSGVO Daten, besondere Kategorie personenbezogene Daten); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: öffentliche Diskreditierung; Sonderfall: „public bzw. social watchdog“ (Tierschutzverein)*

Kurzinformation: Antrag von social watchdog zu Status von Verwaltungsstrafverfahren gegen konkrete Betreiber; Überwiegen von Schutz der personenbezogenen Daten der von den Verwaltungsstrafverfahren betroffenen Personen

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein **Informationsbegehren eines *public watchdogs***, der von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Informationen zu **Ausgängen von zwei Verwaltungsstrafverfahren** begehrt hat. Konkret war Folgendes Thema: Ob zwei auf explizit genannte Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung gestützte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt oder diese Angelegenheiten an das LVwG Niederösterreich bzw. den VwGH weitergeleitet wurden.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verweigerte die Erteilung der begehrten Informationen und das LVwG bestätigte die Nicht-Erteilung der begehrten Informationen.

In der Folge wird nur auf die datenschutzrechtlichen Aspekte der Entscheidung näher eingegangen.

Das LVwG führte eine Interessensabwägung durch und wog die Gründe für die Erteilung der Information, welche die Eigenschaft des Informationswerbers als *social watchdog* sowie das **öffentliche Interesse an der geplanten Berichterstattung** dazu, in welchem Umfang bestehende Tierschutzbestimmungen gegenüber Tierhaltungsbetrieben tatsächlich durchgesetzt worden waren, gegen das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten der von den Verwaltungsstrafverfahren betroffenen Personen ab.

Bezüglich dem betroffenen Schutzobjekt sah das LVwG **personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten vorliegen**. Dies wurde damit begründet, dass es sich bei den Informationen nicht nur um solche betreffend behördliches Handeln gehandelt hat, sondern es werden mit den begehrten Informationen (auch) personenbezogene Daten der von den Verwaltungsstrafverfahren betroffenen Personen übermittelt. Diese personenbezogenen Daten sind auch unmittelbar betroffen, weil der Informationswerber Zugang zu Informationen zu gegen konkrete Personen geführte Verfahren begehrt. Auch geht es dem Informationswerber darum, nachvollziehen zu können, ob eine Bestrafung durch die Behörde erfolgt ist oder nicht.

Das LVwG sah das **erhöhte Schutzwert der geforderten Informationen** und führte begründend aus, dass - da es sich um Daten betreffend Verwaltungsstrafverfahren handelt und ein Schuldspruch immer auch mit einem den Bestraften persönlich treffenden Unwerturteil verbunden ist - davon auszugehen ist, es sich (trotz des Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit der betroffenen Personen) nicht bloß um weniger schutzwürdige Daten der Sozialsphäre bzw. rein berufliche Daten handelt.

Das LVwG stellte auch klar, dass der **Datenschutz bereits greift, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht** – unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer Bestrafung gekommen ist (Verweis auf § 4 Abs. 3 DSG). Bei der Prüfung, ob eine Auskunft erteilt werden darf (*harm test*), ist daher nicht entscheidend, ob ein Verfahren anhängig war oder mit einer Strafe endete. Andernfalls könnte allein die Verweigerung oder Erteilung der Auskunft Rückschlüsse darauf zulassen, ob jemand bestraft wurde, wodurch genau die zu schützende Information offengelegt würde.

Bezüglich der **Konsequenzen für die Offenlegung** für die betroffenen Personen führte das LVwG aus, die Offenlegung könnte **trotz Anonymisierung zur Identifizierung der Betroffenen und damit zu einer öffentlichen Diskreditierung** führen.

Bezüglich der **Eingriffstiefe in das Recht auf Informationsfreiheit** und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten führte das LVwG Folgendes aus: Das LVwG hält den Eingriff in das Informationsrecht für gering, weil der Informationswerber **auch mit anonymisierten oder statistischen Daten über das behördliche Handeln berichten könnte**. Zudem hätten die begehrten Auskünfte nur einen begrenzten Informationswert, da sie keine eindeutigen Rückschlüsse auf den Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren zuließen und daher zu Fehlinterpretationen führen könnten.

Das Gericht kommt zum Ergebnis, dass das **Datenschutzinteresse der von den Verwaltungsstrafverfahren betroffenen Personen das Informationsinteresse des Informationswerbers überwiegt**. Daher sei die Verweigerung der Auskunft nach § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG rechtmäßig. Eine teilweise Auskunft komme auch nicht in Betracht.

- **Erkenntnis des BVwG vom 27. Februar 2026, W292 2331934-1**

RIS - W292 2331934-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: *datenschutzrechtlicher Grundrechtsträger (ua. public figure wie Lehrende); betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (teilweise bereits veröffentlichte Daten, Daten der Sozial- bzw. Berufssphäre); informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekte (ua. Informationen im öffentlichen Interesse); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffenen Personen: Offenlegung könnte tlw. zu Reputationsnachteilen führen und mittelbar finanzielle Nachteile verursachen; jedoch mildernd, dass Informationswerber selbst rechtlichen Schranken betreffend Weiterverarbeitung unterliegt; Sonderfall: „public bzw. social watchdog“ (Mitglied der studentischen Interessenvertretung)*

Kurzinformation: Informationen in Bezug auf Prüfungsergebnisse und Lehrveranstaltungsevaluierungen auf Lehrveranstaltungsebene, um gesetzlichen Auftrag besser nachkommen zu können; erst ab fünf Studierenden darf Information erteilt werden

Die **Universität Wien** verweigerte zunächst die **Herausgabe der Informationen** und verwies auf die veröffentlichten Statistiken und auch die möglichen negativen Konsequenzen.

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein **Informationsbegehren**, bei dem der Antragssteller folgende Informationen begehrte: **Statistiken zu Noten und Prüfungsergebnissen je Lehrveranstaltung seit dem Wintersemester 2023, Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung je Lehrveranstaltung, eine Liste an nicht evaluierten Lehrveranstaltungen, eine tabellarische Übersicht zu den universitätsweit gestellten Fragen sortiert nach dem Gesamturteil je Lehrveranstaltung, aggregierte Kennzahlen je**

Studienprogrammleitung, aktuelle Zahlen zu Studierenden und Studienzulassungen nach Studienprogrammleitung und Studienrichtung sowie Statistiken zu Beschwerden von Studierenden über Lehrveranstaltungen oder Lehrende seit dem Wintersemester 2023.

Das BVwG sah kein Überwiegen der berechtigten Interessen an der Geheimhaltung und gab der Beschwerde teilweise statt.

Eine Geheimhaltung von studienbezogenen Informationen ist jedenfalls geeignet, die Mitglieder der Studierendenvertretung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

Bezüglich der personenbezogenen Daten erkannte das Gericht Folgendes: Da im öffentlich zugänglichen Lehrveranstaltungsverzeichnis jede Lehrveranstaltung mit dem Namen sowie weiteren beruflichen Angaben und Kontaktdaten der jeweiligen Lehrperson verknüpft ist, lassen sich die **angefragten Informationen einer identifizierbaren natürlichen Person zuordnen**.

Das BVwG führte aus, dass die **öffentliche Funktion einer Person (*public figure*) bei der datenschutzrechtlichen Interessenabwägung zu einem geringeren Schutzwert führen kann**. Bei **Lehrenden an Universitäten** sei zu berücksichtigen, dass bestimmte personenbezogene Daten wie **Name, Funktion und berufliche Kontaktdaten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 76 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG) ohnehin öffentlich zugänglich gemacht werden müssen**. Daraus ergebe sich ein öffentliches Interesse an diesen Informationen. Zwar bleiben auch bereits veröffentlichte personenbezogene Daten vom Schutz der DSGVO erfasst, ihr Schutzwert ist bei einer Interessenabwägung jedoch geringer anzusetzen.

Das BVwG hielt fest, dass sich die **begehrten Informationen ausschließlich auf die berufliche Tätigkeit der Lehrenden und damit auf deren Sozialsphäre beziehen**. Diese genießt grundsätzlich ein geringeres Schutzwert als die Privatsphäre oder der höchstpersönliche Lebensbereich. Zwar können auch berufliche Tätigkeiten unter bestimmten Umständen vom Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK erfasst sein, im konkreten Fall sei das Schutzinteresse jedoch aufgrund der bereits öffentlich zugänglichen Informationen und der öffentlichen Funktion der Lehrenden an einer öffentlichen Universität vermindert.

Die Universität Wien argumentierte auch, dass sie im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen stehen würde. Eine Offenlegung der begehrten Informationen könnte daher zu Reputationsnachteilen führen und

mittelbar finanzielle Nachteile verursachen, insbesondere gegenüber vergleichbaren Institutionen, die solche Informationen nicht veröffentlichen müssen.

Das BVwG führte auch aus, dass der **theoretische Eintritt eines Schadens durch die Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen** (mögliche Anfeindungen) ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der Universität Wien **nicht zu begründen vermag**.

Das BVwG berücksichtigte zugunsten des **Informationswerbers, dass er die Informationen in seiner Funktion als Studierendenvertreter benötigte, um die gesetzlichen Aufgaben der Studierendenvertretung gemäß § 20 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 wahrzunehmen**. Das Gericht wies auch darauf hin, dass der **Informationswerber bei einer weiteren Verarbeitung der personenbezogenen Daten selbst datenschutzrechtlich Verantwortlicher** im Sinne der DSGVO werden würde. Die Herausgabe der Informationen würde nicht bedeuten, dass der Informationswerber die erhaltenen personenbezogene Daten uneingeschränkt weiterverarbeiten dürfte. Auch nach Erhalt der Informationen bleiben die geltenden medien- und datenschutzrechtlichen Vorschriften verbindlich und müssen eingehalten werden.

Das BVwG kam nach der durchgeführten Interessenabwägung zum Ergebnis, dass dem **Informationswerber Zugang zu den begehrten Informationen hinsichtlich Statistiken zu Noten und Prüfungsergebnissen je Lehrveranstaltung sowie Ergebnisse des universitätseinheitlichen Teiles der Lehrveranstaltungsevaluierung je Lehrveranstaltung seit dem Wintersemester 2023 zu gewähren ist**. Die Geheimhaltung dieser Informationen ist nicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 IFG im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen erforderlich und verhältnismäßig.

Das Gericht misst dem **Sachverhalt besonderes Gewicht bei, dass bei sehr kleinen Lehrveranstaltungen durch die Veröffentlichung von Noten, Prüfungsergebnissen oder Evaluierungen Rückschlüsse auf einzelne Studierende möglich wären** und erkannte, dass Lehrveranstaltungen, die weniger als fünf Personen und dadurch Rückschlüsse auf einzelne Studierende ermöglichen, **weiterhin dem Geheimhaltungsschutz nach § 6 Abs. 1 IFG unterliegen**.

Im gegenständlichen Fall sah das BVwG, dass geheimhaltungspflichtige und zugängliche Teile der Information voneinander getrennt werden können und trug eine teilweise Informationsgewährung auf.

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 23. Februar 2026, LVwG-488-4/2025-R16**

RIS - LVwG-488-4/2025-R16 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *datenschutzrechtlicher Grundrechtsträger (Mitarbeiter:innen und juristische Person u.a. Forschungseinrichtung); betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (Sozial- bzw. Berufssphäre); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Kontrollverlust, Risiko von Stigmatisierung, Diskriminierung und Reputationsschäden; Sonderfall: „public bzw. social watchdog“ (Tierschutz-NGO)*
Kurzinformation: *public watchdog* forderte von Landeshauptmann Informationen über Umfang und Standorten von Tierversuchen auf Bezirksebene; Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG überwiegt unter Berücksichtigung der Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffenen Personen

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein Informationsbegehren, bei dem der Antragssteller (NGO) unter anderem folgende Frage gestellt hat: In welchen Bezirken wurden die seit 2012 durch Mitarbeiter:innen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung genehmigten Tierversuche durchgeführt? Wie viele dieser Tierversuche wurden in den einzelnen Bezirken jeweils durchgeführt? (Frage 3) Ferner wurde gefragt, welche Einrichtungen führten die seit 2012 durch Mitarbeiter:innen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung genehmigten Tierversuche durch? Wie viele Tierversuche wurden von den einzelnen Einrichtungen jeweils durchgeführt? (Frage 4)

Die Antragsgegnerin verweigerte die Erteilung der begehrten Informationen und berief sich auf den Geheimhaltungsgrund der Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG. Es würde das Interesse auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG gegenüber dem öffentlichen Interesse an Informationserteilung überwiegen.

Das LVwG Vorarlberg setzte sich im Hinblick auf Frage 4 damit auseinander, **ob überhaupt personenbezogene Daten** im konkreten Fall **vorliegen** würden und bejahte dies. Der Informationswerber begehrte die Standorte von Einrichtungen, in denen seit 2012 Tierversuche durchgeführt wurden. Da diese Standorte (Adressen) Rückschlüsse auf den jeweiligen Verwender und damit auf natürliche oder juristische Personen zuließen, handle es sich um personenbezogene Daten.

Bezüglich der möglichen **Konsequenzen einer Offenlegung** für die betroffene Person führte das LVwG aus, dass die Veröffentlichung der Adressen von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, **erhebliche nachteilige Folgen** für die Verwender haben könnte.

Aufgrund der kontroversen öffentlichen Haltung zu Tierversuchen bestehe das **Risiko von Stigmatisierung, Diskriminierung und Reputationsschäden von Personen, die in den Einrichtungen tätig seien.**

Bezüglich dem **betroffenen Schutzobjekt** führte das LVwG aus, die vom Informationswerber begehrten Informationen seien der **beruflichen Tätigkeit des Verwenders und damit der Sozialsphäre zuzuordnen**, weshalb ihnen grundsätzlich ein **geringeres Schutzgewicht** zukomme. Dennoch folge daraus nicht automatisch eine Offenlegung. Nach Ansicht des Gerichts ist vielmehr eine **einzelfallbezogene Abwägung** erforderlich, bei der auch die konkreten Umstände und der Kontext zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis anerkannte das LVwG ein **öffentliches Interesse am Thema Tierversuche**, aber sah das **Geheimhaltungsinteresse** – insbesondere den **Schutz der Verwender und der in den Einrichtungen beschäftigten Personen vor möglichen negativen Folgen** – als **vorrangig**. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Informationswerber als **NGO bzw. public watchdog** auftrat. Die Nichterteilung der Information war erforderlich und verhältnismäßig.

Hinsichtlich des Informationsbegehrens, in welchen Bezirken die und wie viele seit 2012 genehmigten Tierversuche durchgeführt wurden, führte das LVwG zuerst Überlegungen zum Vorhandensein von **personenbezogenen Daten** durch. Dies wurde vom LVwG mit der Begründung bejaht, dass es sich bei der vom Informationswerber unter Frage 3 begehrten Information um eine Information handelt, die personenbezogene Daten enthält, da die **Offenlegung jener Bezirke in denen in Vorarlberg genehmigte Tierversuche durchgeführt werden, mit Zusatzwissen jedenfalls Rückschlüsse auf den Verwender**, der Projekte iSd. TVG durchführt und somit auf natürliche bzw. juristische Personen ermöglicht.

Das LVwG gelangte auch bei Frage 3 zu dem Ergebnis, dass die begehrten Informationen dem Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG unterliegen. **Die Verweigerung der Auskunft sei nach Auffassung des LVwG erforderlich und verhältnismäßig gewesen. Dies auch unter Berücksichtigung der Funktion des Antragsstellers als public watchdog.**

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 18. Februar 2026, KLVwG-2257-2259/19/2025**

RIS - KLVwG-2257-2259/19/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (Abgrenzung höchstpersönlicher Schutzbereich vs. Sozialsphäre); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: explizit keine negativen Konsequenzen*

Kurzinformation: Stimmrechtsübertragung; Selbstverwaltungskörper; § 6 Abs. 1 Z 5 IFG im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung; Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG in Bezug auf Stimmrechtsübertragungen (Vollmachten) innerhalb von Gremien eines Selbstverwaltungskörpers

Sofern die Informationswerber Mitglieder Wirtschaftskammer Kärnten (WK Kärnten) waren und die begehrten Informationen vorhanden und verfügbar waren, gab das LVwG Kärnten **der Beschwerde gegen den verweigernden Bescheid der WK Kärnten statt** und erteilte den Auftrag, die begehrten Informationen betreffend **Stimmrechtsübertragungen für bestimmte Sitzungen eines Gremiums** der WK Kärnten innerhalb eines bestimmten Zeitraums auszufolgen.

Der zu Grunde liegende Antrag auf Information verfolgte die **Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlussfassungen in den Sitzungen, konkret, die Kontrolle, wo (bloß telefonische) Vollmachten die Beschlussfähigkeit und Mehrheiten beeinflusst haben könnten. Damit sollte die ordnungsgemäße Verwendung von Pflichtbeiträgen** überprüft werden. Die WK Kärnten stützte die Verweigerung der begehrten Informationen neben den Geheimhaltungsgründen der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG und dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG auch auf den **Geheimhaltungsgrund der Wahrung von datenschutzrechtlichen Interessen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG.**

Das LVwG gab der Beschwerde **teilweise statt**, soweit die Informationswerber Mitglieder:innen der WK Kärnten und die Informationen tatsächlich vorhanden und verfügbar waren. Das LVwG betonte, dass es der Ansicht der WK Kärnten, es handele sich bei den begehrten Informationen um **besondere Datenkategorien nach Art. 9 DSGVO** (Daten aus denen eine politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung hervorgeht), nicht folgt, da die Mitglieder von Wählergruppen nominiert werden.

Die betroffenen Personen sind weiters **bereits für den Wahlvorgang und im Hinblick auf die Ergebnisse einer Wahl im Gremium bekannt**, und es ergab sich für das LVwG daher kein

Geheimhaltungsinteresse betreffend die begehrten Stimmrechtsübertragungen. Die **Schutzgewichtung der betroffenen personenbezogenen Daten** (Vor- und Zuname der übertragenden und übernehmenden Person) wurde weiters dadurch **gemindert**, dass diese in **Bezug zur Funktion im Gremium** zu stellen sind und daher einen **öffentlicheren Bezug** aufweisen, als dies bei personenbezogenen Daten des eignen höchstpersönlichen Schutzbereichs zu sehen wäre. Zudem war in Hinblick auf einen Informationswerber (zu Gunsten der Offenlegung der begehrten Informationen) darauf Rücksicht zu nehmen, **dass dieser ohnehin bei fast allen Sitzungen anwesend war**.

Schließlich führte das LVwG aus, dass gegenständlich durch die Offenlegung der begehrten Informationen **mit keinen negativen Konsequenzen zu rechnen war**, zumal auch nicht in höchstpersönliche oder private Lebensbereiche eingegriffen wird. Ungeachtet dessen nahm das LVwG an, **dass die Informationsinteressen die Geheimhaltungsinteressen überwogen**.

- **Erkenntnis und Beschluss des BVwG vom 9. Februar 2026, W137 2328553-1/6E**

RIS - W137 2328553-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Fokus Interessenabwägung: *Betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 DSGVO)*

Kurzinformation: Informationsinteresse an Sitzungsprotokollen eines universitären Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG); Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses zum Schutz besonders geschützter personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO und der unbeeinträchtigten Willensbildung bei inhaltlich-diskursiven Protokollteilen; Gewährung des Zugangs zu rein formalen Sitzungsdaten aufgrund des Transparenz-Paradigmenwechsels des IFG

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das BVwG mit einem **Antrag auf Zugang zu sämtlichen Protokollen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) einer Universität** seit dem 1. Jänner 2019 zu befassen.

Dem Verfahren vorangegangen war die bescheidmäßige Abweisung des Informationsbegehrens durch den AKG gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 und Z 7 IFG. Die **informationspflichtige Stelle stützte die Nichterteilung** der begehrten Information im Wesentlichen **auf den Schutz der unbeeinträchtigten Willensbildung sowie die Notwendigkeit der Vertraulichkeit**, da die Protokolle durchgehend sensible personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO (wie Mobbing- und Diskriminierungssachverhalte) enthielten und eine **Offenlegung die Handlungsfähigkeit des Gremiums beeinträchtigen** würde.

Das BVwG wies die Beschwerde der ersten Informationswerberin (Österreichische Hochschülerschaft) mangels Parteistellung im erstinstanzlichen Verfahren als unzulässig zurück. Der **Beschwerde** des zweiten Informationswerbers wurde **insoweit stattgegeben, als** diesem **rein formale Sitzungsinformationen** (Datum, Sitzungsdauer, Namen der anwesenden Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Wahl der Schriftführung, Genehmigung der Tagesordnung/Protokolle sowie die Tagesordnung in Grundzügen) **zur Verfügung zu stellen** sind. **Hinsichtlich der inhaltlichen Protokollteile** bestätigte das BVwG die **Verweigerung des Informationszugangs**.

In seinen datenschutzrechtlichen Erwägungen führte das BVwG aus, dass der **AKG als gesetzliches Beratungsgremium** in Personal- und Gleichbehandlungsfragen **regelmäßig besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet**. Bezüglich der inhaltlichen und diskursiven Protokollteile erachtete das Gericht eine **Anonymisierung oder Teilschwärzung als unzumutbar und ungeeignet**. Selbst scheinbar neutrale Angaben oder Funktionsbezeichnungen erlauben in einer überschaubaren akademischen Gemeinschaft problemlose Rückschlüsse auf konkrete Personen. Der Schutz der betroffenen Persönlichkeitsrechte sowie das **Interesse an einer unbeeinträchtigten Willensbildung und Handlungsfähigkeit des AKG** überwiegen daher das Informationsinteresse.

Hinsichtlich der rein formalen Sitzungsparameter verneinte das Gericht hingegen ein **schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse**. Die Mitglieder eines gesetzlich eingerichteten Gremiums können bezüglich ihrer bloßen Anwesenheit und Organfunktion keine Geheimhaltungsinteressen geltend machen. Das BVwG hob hervor, dass das **IFG einen gesetzlichen Paradigmenwechsel zugunsten der Transparenz** vollzogen hat. **Ausnahmen wie die Unverhältnismäßigkeit oder der Missbrauch von Anträgen sind restriktiv auszulegen**.

- **Entscheidung des LVwG Vorarlberg vom 12. Jänner 2026, LVwG-488-1/2026-R22**

RIS - LVwG-488-1/2026-R22 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers geschützte personenbezogene Daten); datenschutzrechtliche (Grund-)Rechtsträger (Behördenmitarbeiter:innen ohne politische oder leitende Verantwortung); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Risiken wie Anfeindungen und einen Kontrollverlust*

Kurzinformation: Verweigerung des Informationszugangs, da das Begehren ausschließlich auf die namentliche Offenlegung von Behördenbediensteten bei rein internen

Verwaltungsvorgängen gerichtet war und das datenschutzrechtliche Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse überwog

Das Beschwerdeverfahren betraf die Entscheidung der Vorarlberger Landesregierung vom 2. Dezember 2025, mit der dem Informationswerber **Auskunft über die Identität jener Bediensteten verweigert** wurde, die eine interne **Auskunft über die Löschung von Daten des Waldschaden-Kontrollsystems (WSKS) erteilt und die Löschung genehmigt hatten**.

Der Informationswerber wollte die Information, welche konkreten Mitarbeiter:innen für die Auskunft und die Datenlöschung verantwortlich waren. Die Behörde lehnte dies unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten rein interne Natur ohne Außenwirkung sowie einen negativen *harm test* ab. Der Informationswerber rügte in seiner Beschwerde eine unzulässige Pauschalierung des Datenschutzes, einen unzureichenden *harm test*, die Verkennung des öffentlichen Kontrollinteresses sowie die Verletzung des Gebots des Teilzugangs nach § 6 Abs. 2 IFG.

Das LVwG Vorarlberg wies die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht führte aus, dass die **begehrten Namen personenbezogene Daten** im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO darstellen, die unter dem **Schutz des Grundrechts auf Datenschutz** stehen. Das IFG steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gesetzlicher Geheimhaltungsgründe, wobei § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG eine **einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung und Interessenabwägung** verlangt. Im vorliegenden Fall stammten die Informationen aus **rein internen Verwaltungsvorgängen ohne Außenwirkung**, weshalb die Bediensteten **nicht mit einer Offenlegung rechnen** mussten. Die Behörde konnte im Rahmen des *harm tests* vertretbar prognostizieren, dass eine namentliche Nennung **Risiken wie Anfeindungen und einen Kontrollverlust** bewirkt. Demgegenüber wog das **Informationsinteresse geringer**, da es sich nicht auf die Sachentscheidung, sondern **isoliert auf die Identität von Mitarbeiter:innen ohne leitende oder politische Funktion** bezog. Diese Wertung steht im Einklang mit der EuGH-Judikatur zum datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht, wonach kein automatischer Anspruch auf Nennung von Mitarbeiter:innen bei internen Vorgängen besteht. Auch die **Fürsorgepflicht** des Dienstgebers **stützt dieses Geheimhaltungsinteresse**. Eine **teilweise Informationserteilung schied aus**, da das **Begehren rein auf Personendaten gerichtet** war und

eine Schwärzung die Information vollständig entleert hätte. Die **Information ist somit nicht teilbar**.

- **Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 22. Dezember 2025, LVwG 41.5-4627/2025 & Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 22. Dezember 2025, LVwG 41.5-4533/2025**

RIS - LVwG 41.5-4533/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

RIS - LVwG 41.5-4627/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte ([sensible] Wirtschafts- und Finanzdaten); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: ua. große potentielle Nachteile durch begehrte Offenlegung der Preisgestaltung der Kommanditgesellschaft und von Dritten für gewisse Leistungen*

Kurzinformation: private Informationspflichtige, (bloß allgemeines) öffentliches Interesse an der Gebarungskontrolle einer gemeindeeigenen Gesellschaft; überwiegen (auch) des Interesses an der Wahrung des Rechtes auf Schutz personenbezogener Daten; (sensible) Wirtschafts- und Finanzdaten; Verhältnismäßigkeitsprüfung

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das LVwG Steiermark mit der Frage zu befassen, ob eine Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft, deren einzige Komplementärin die Marktgemeinde A-Ort ist, **als private Informationspflichtige** gemäß § 13 Abs. 1 iVm. 1 Z 5 IFG verpflichtet ist, eine **detaillierte Aufschlüsselung ihrer Verbindlichkeiten und Forderungen (inklusive Namen der Schuldner, Beträge und Fälligkeiten) von einem bestimmten Stichtag** herauszugeben.

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein Informationsbegehren einer informationswerbenden (juristischen) Person, das mit dem Ziel der **Gebarungskontrolle** gestellt wurde. Die Kommanditgesellschaft verweigerte die Erteilung der begehrten Informationen gemäß Informationsbegehren und **berief sich auf die Geheimhaltungsgründe der Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG**, der Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 IFG sowie der Nicht-Erteilung zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß § 13 Abs. 2 IFG.

Das LVwG **bestätigte die Nicht-Erteilung der begehrten Informationen**.

Sofern datenschutzrechtliche Erwägungen in Betracht gezogen wurden, führte das LVwG aus, dass die mit dem Namen von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften verknüpfte Informationen zu Forderungen und Verbindlichkeiten, die

nicht allgemein zugänglich und bekannt sind, **personenbezogene Daten** sind, an denen ein schutzwürdiges Interesse von diesen Dritten besteht.

Es sind hier gerade **Dritte und nicht die informationspflichtige Gesellschaft selbst zu schützen**, da diese ein (objektives) Interesse daran haben, dass andere Personen oder Gesellschaften nicht wissen, wie hoch ihre Schulden sind oder wer bei ihnen Schulden in welcher Höhe hat und mit wem sie überhaupt in einer Vertragsbeziehung stehen.

Hinsichtlich der vorgenommenen Interessenabwägung führte das LVwG aus, **dass ein allgemeines (Informations-)Interesse an der Gebarungskontrolle von Unternehmungen der öffentlichen Hand nicht dazu führen kann, dass derartige Daten von Dritten allgemein und pauschal verlangt werden können.**

Zudem würde durch die begehrte Informationserteilung der **Anwendungsbereich des IFG so erweitert werden, dass eine große Zahl an Wirtschaftsdaten von Dritten, für die der Anwendungsbereich des IFG grundsätzlich gar nicht eröffnet wäre, betroffen wäre**, was in der Interessenabwägung ebenfalls zu Lasten der Erteilung der begehrten Information berücksichtigt worden ist.

Auch eine Auflistung der Namen von Gläubigern und Schuldnern alleine, ohne Nennung von Geldbeträgen, wäre nach Ansicht des LVwG nicht erfolgreich durchsetzbar gewesen, da auch die Information, mit **wem „jedermann“ Verträge abschließt**, höher zu bewerten ist, als das Interesse daran, zu erfahren, wer mit Unternehmen der *“öffentlichen Hand”* Verträge abschließt.

Eine **(teilweise) Anonymisierung war deswegen nicht möglich**, da die Informationswerberin gerade auch die zu anonymisierenden Informationen begehrt hatte.

Auch die anderen beiden Geheimhaltungsgründe, konkret die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie der Schutz vor Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit, sah das LVwG **bereits gesondert als hinreichend an**, um die begehrten Informationen nicht zu erteilen.

Die Erteilung der begehrten Informationen **würde große potentielle Nachteile hervorrufen können, da es sich aus wirtschaftlicher Sicht um extrem sensible und geheime Informationen handelt**, die unter anderem im Detail die Preisgestaltung der Kommanditgesellschaft und von Dritten für gewisse Leistungen offenlegen könnten.

In einem Größenschluss erachtete das LVwG, dass alle gegenständlich einschlägigen Geheimhaltungsgründe gemeinsam erst recht zur Nichterteilung der begehrten Informationen führen müssen.

In einem anderen Fall derselben Antragsstellerin gegen dieselbe Kommanditgesellschaft (**Erkenntnis des LVwG vom 22. Dezember 2025, LVwG 41.5-4533/2025**), hatte diese die tabellarische Auflistung aller Bestandsobjekte der Kommanditgesellschaft hinsichtlich der Vermietung/Verpachtung bzw. Anmietung und Pacht mit Angabe verschiedener Metainformationen (z.B. des Punktes: *„Vermietung [aktueller Mieter/in] seit wann bzw. Leerstellung seit wann“*) sowie der Übermittlung von Kopien sämtlicher ggstl. Miet- bzw. Pacht- und Baurechtsverträge aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Gebarungskontrolle verlangt.

Das LVwG erwog hier, dass **insbesondere Vertragspartner (wie hier z.B. Mietvertragspartner, Pachtvertragspartner, Baurechtsvertragspartner der Kommanditgesellschaft) ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse daran haben**, dass die mit ihrem Namen und sonstigen Identifikationsdaten verknüpften Informationen zu Verträgen, deren Erstellung und damit zusammenhängenden Leistungen nicht gegenüber anderen Personen offengelegt werden, sodass diese nicht wissen, mit wem sie überhaupt in einer Vertragsbeziehung stehen, geschweige denn zu welchen konkreten Vertragsbedingung oder hinsichtlich welcher konkreten Vertragsgegenstände. Dasselbe gilt laut LVwG für betroffene **„aktuelle Mieter“ sowie für die ersuchte Information „Hausverwaltung durch:“, soweit damit die Bekanntgabe des Namens oder anderer Informationsmerkmale gemeint war.**

Mit **zum obigen Fall vergleichbarer Argumentation** kam das LVwG zum Ergebnis, dass diese (personenbezogenen) Daten nicht auszufolgen waren (ebenso wie durch die anderen einschlägigen Geheimhaltungsgründe Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Schutz vor Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit).

Jedoch waren **im Zuge einer Verhältnismäßigkeitsprüfung** Informationen, wie die Bekanntgabe, ob eine Liegenschaft selbst- oder fremdverwaltet wird oder Auszüge an den begehrten Verträgen sowie Informationen wie: *„Bestandsobjekt samt Adresse inkl. Wohnnummer/TOP, Vertragstyp, Vertragsklauseln, Größe des vermieteten Bestandsobjekts oder Art der Nutzung“*, auszufolgen.

- Erkenntnis des LVwG Tirol vom 22. Dezember 2025, LVwG-2025/14/2712-9
- Erkenntnis des LVwG Tirol vom 12. Februar 2026, VwG-2025/14/3119-8

RIS - LVwG-2025/14/2712-9 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

RIS - LVwG-2025/14/3119-8 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (verringerte Schutzgewichtung personenbezogener Daten der juristischen Person, weil begehrte Verträge bereits vor 15 bzw. fünf Jahren abgeschlossen wurden versus betroffene Schutzobjekte – enormes öffentliches Informationsinteresse an Verträgen mit Vergütungen durch die öffentliche Hand mit mehreren hundert Millionen Euro und mehr als zehnjähriger Dauer und wo wesentliche Vertragsbestandteile durch gesetzliche Vorgaben bestimmt worden sind); Informationswerber mit erhöhten Informationsinteresse*

Kurzinformation: bodengebundener Rettungsdienst; Informationswerber als Betriebsrat; Verträge mit Vergütungen durch die öffentliche Hand mit mehreren hundert Millionen Euro und mehr als zehnjähriger Dauer; gesetzliche Vorgaben wesentlicher Vertragsbestandteile; Geheimhaltungsklausel; Nicht-Vorlage der begehrten Informationen an das LVwG; geschwächtes Geheimhaltungsinteresse bei Verträgen, die vor 15 Jahren bzw. vor fünf Jahren abgeschlossen wurden; im vorliegenden Verfahren hatte sich das LVwG Tirol mit der Frage der begehrten Informationserteilung von Verträgen samt Anhängen, Änderungen und Nebenabsprachen zwischen dem Land Tirol und dem Roten Kreuz Tirol über den bodengebundenen Rettungsdienst zu befassen

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein Informationsbegehren eines Sanitäter und Betriebsrat des Roten Kreuzes Tirol. Die belangte Behörde und das Rote Kreuz verweigerten die Herausgabe mit Verweis auf die Wahrung von **Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG**.

Das LVwG Tirol gab der Beschwerde jedoch statt und ordnete die ungeschwärzte vollständige Herausgabe der begehrten Informationen an. Das LVwG führte zwar aus, dass grundsätzlich der vorgebrachte Geheimhaltungsgrund vorliegt, bei diesem handelte es sich nach Ausführungen des LVwG um einen **Spezialfall des Schutzes personenbezogener Daten**, da auch juristische Personen vom Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG geschützt sind.

Jedoch sah das LVwG zusammenfassend **das Informationsinteresse im gegenständlichen Fall als überwiegend an**, da zum einen der Informationswerber durch seine **Eigenschaft als Betriebsrat** ebenfalls ein **Recht auf Zugang zu Informationen nach Art. 10 EMRK** zukommt und somit hier ein **erhöhtes Informationsinteresse** besteht. Weiters wurde in den Verträgen, deren

Gesamtumfang einen Wert von mehreren hundert Millionen Euro beträgt und die öffentliche Hand auf mehr als 10 Jahren binden, ein **enormes öffentliche Interesse** am Zugang zu diesen Informationen erkannt.

An der **Aufrechterhaltung und der Qualität des bodengebundenen Rettungsdienstes** in Tirol besteht an sich ein öffentliches Interesse. Dieses ist auch deshalb erhöht, weil **wesentliche Vertragsbestandteile gesetzlich vorgegeben** sind und durch Transparenz überprüft werden kann, ob sich die gesetzlichen Vorgaben auch wiederfinden. Ein **vermindertes Schutzwert** betreffend die Geheimhaltung sah das LVwG in den **auszufolgenden Verträgen**, weil diese **bereits 15 bzw. fünf Jahre alt waren** und daher im Lichte des Urteils des EuGH vom 19. Juni 2018, C-15/16 (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Baumeister) grundsätzlich derart gealterte Informationen als nicht mehr vertraulich anzusehen sind, außer, es wird das Gegenteil bewiesen.

Schließlich erachtete das LVwG die Zugänglichmachung **nicht mit** der in den Verträgen befindlichen **Geheimhaltungsklausel als widersprüchlich**, da diese derart formuliert war, dass eine Offenlegung unter den gegebenen Umständen nicht unzulässig war. Schließlich führte das LVwG aus, dass die Zugänglichmachung der begehrten Informationen auch dem durch den Gesetzgeber eingeleiteten **Paradigmenwechsel (Information als Grundsatz)** entspricht.

Siehe auch das **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 12. Februar 2026, VwG-2025/14/3119-8** zum selben Themenkomplex.

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 16. Dezember 2025, LVwG-AV-1158/001-2025 und Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 2026, E 305/2026-14**

[VfGH-Erkenntnis-E-305 2026-14-vom-30.06.2026.pdf](#)

[RIS - LVwG-AV-1158/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte \(LVwG\)](#)

Datenschutzrechtlicher Fokus: *Sonderfall: „public bzw. social watchdog“ (Journalist); betroffene informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekte (Informationen im „öffentlichen Interesse“)*

Kurzinformation: private Informationspflichtige; Journalist; Art. 10 EMRK nicht einschlägig für privaten Informationspflichtigen; daher zwar *public watchdog* Kriterien anwendbar, jedoch mit

abgeschwächter Gewichtung; Offenlegung eines Vertrages; Verfassungswidrigkeit nur bei qualifizierten Fehlern

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das LVwG Niederösterreich mit der Frage der Informationserteilung durch eine im Landeseigentum stehende GmbH (Antragsgegnerin) zu befassen, **die einen Vertrag mit einem Unternehmen über die Errichtung eines xxx** abschloss, wobei der xxx später an eine Auslandstochter der GmbH übertragen wurde.

Dem Erkenntnis vorangegangen war **der Antrag eines Journalisten** auf Übermittlung des Vertrages sowie dazugehöriger Metainformationen. Die GmbH verweigerte die Erteilung der begehrten Informationen und berief sich auf drohende finanzielle Strafen aufgrund von Vertragspönalen sowie auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG und **personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG** bzw. der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß § 13 Abs. 2 IFG.

Das LVwG **bestätigte die Nichtgewährung des Informationszugangs**. Zunächst ging es darauf ein, dass die GmbH zwar nicht gemäß § 13 Abs. 3 IFG von der passiven Informationspflicht auszunehmen ist, stellte jedoch wertend klar, dass aufgrund der in den für börsennotierten Gesellschaften eher nicht detaillierten Offenlegungspflichten auch für die GmbH betreffend die begehrten Informationen **eine bloß abgeschwächte Offenlegungspflicht besteht** und dies bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist. Gleichsam folgte es nicht der Ansicht des Informationswerbers, welcher als Journalist eine Stellung als *public und social watchdog* behauptete, **dass Art. 10 EMRK zur Anwendung gelangt**, da Gegenstand der begehrten Informationen **nicht die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben** im Sinne der Rechtsprechung des EGMR darstellen.

Jedoch war nach Ansicht des LVwG, da es sich bei den begehrten **Informationen im Sinne des public interest tests um Informationen im öffentlichen Interesse** handelt, ein (abgeschwächtes) Informationsinteresse nach Art. 10 EMRK anzunehmen. Schließlich sah das LVwG auch in der durch die potentielle Offenlegung der begehrten Informationen **drohende Vertragspönale** (im Sinne eines dann eintretenden Schadens) ein Argument gegen die Erteilung der begehrten Informationen. Insgesamt überwogen für das LVwG die angeführten Geheimhaltungsgründe, **hiervon auch umfasst das Interesse an der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten** (etwa betroffener Gesellschafter), gegenüber dem Informationsinteresse an der Aufklärung von geschäftlichen Verbindungen eines im staatlichen Eigentum befindlichen Unternehmens.

Der VfGH wies die gegen dieses Erkenntnis **erhobene Beschwerde ab** und trat die Entscheidung darüber, ob eine Verletzung in einem sonstigen (einfachgesetzlichen) Recht vorliegt, an den VwGH ab. Der VfGH erkannte **weder eine Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht** noch eine in die Sphäre der Verfassungswidrigkeit reichende Verletzung wegen der Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm. Der Informationswerber ist durch die angefochtene Entscheidung des LVwG nicht im Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG verletzt worden, da sich das Gericht **hinreichend mit dem Informationsbegehren des Informationswerbers auseinandergesetzt hat**. Es hat mit näherer Begründung ein öffentliches Interesse an den begehrten Informationen angenommen und sich umgekehrt mit dem Vorliegen sowie der Gewichtung von Gründen für die Geheimhaltung der begehrten Informationen befasst, sowie darauf aufbauend eine Interessenabwägung vorgenommen. Der VfGH hat weiters **keinen Willkür indizierenden Mangel des Ermittlungsverfahrens** festgestellt. Bei der Frage, ob das Gericht die Rolle des **Informationswerbers als Journalist und den journalistischen Zweck seines Informationsbegehrens** ausreichend berücksichtigt und ob es die Erforderlichkeit der Nichterteilung der Informationen mit Blick auf die angeführten Geheimhaltungsgründe rechtmäßig angenommen hat, handelt es sich – nach Lage des vorliegenden Falles – um **einfachgesetzliche Rechtsfragen**, die nicht am Maßstab der Verfassung zu beantworten sind. Auch die Frage, ob das Erkenntnis des LVwG in jeglicher Hinsicht den einfachgesetzlichen Anforderungen entspricht ist nicht vom VfGH zu beantworten. Dieser greift nur **qualifizierte in die Verfassungssphäre eingreifende Fehler** auf.

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 11. Dezember 2025, LVwG-2025/21/2529-8**

RIS - LVwG-2025/21/2529-8 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Fokus Interessenabwägung: *betroffene datenschutzrechtliche Schutzobjekte (betreffend Disziplinarverfahren); mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person: Beeinträchtigung des beruflichen und privaten Rufs*

Kurzinformation: personenbezogene Daten betreffend Disziplinarverfahren; detailliertes Vorwissen des Informationswerbers über bezughabenden Sachverhalt hinsichtlich möglicher Identifizierung betroffener Personen, Interesse an maßnahmenbezogener Transparenz und an der öffentlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das LVwG Tirol mit der Frage zu befassen, ob eine Behörde Information darüber erteilen muss, welche **verwaltungsinternen oder**

disziplinarrechtlichen Schritte sie gegen bestimmte Mitarbeiter:innen infolge einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Informationswerbers gesetzt hat.

Dem Erkenntnis vorangegangen war ein IFG-Antrag, mit dem der Informationswerber Einblick in die getroffenen Maßnahmen forderte, wobei er betonte, nur an den Handlungen der Behörde und nicht an den personenbezogenen Daten der Mitarbeiter:innen interessiert zu sein.

Das LVwG **bestätigte die ablehnende Entscheidung der Behörde.** Hinsichtlich des Zusammenspiels von IFG und Datenschutz verdeutlichte das Gericht, dass **Informationen über behördliche Maßnahmen gegen konkrete Mitarbeiter:innen zwangsläufig als personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO** zu qualifizieren sind. Der weite Begriff der personenbezogenen Daten in der Rechtsprechung des EuGH führt dazu, dass selbst das Weglassen direkter Namen (bloße Pseudonymisierung oder Schwärzung) nicht ausreicht, wenn die Personen aus dem Kontext – hier durch die vorangegangenen Beschwerden des Informationswerbers und dessen **detailliertes Vorwissen über den Sachverhalt**, welches ihm eine Identifizierung erlauben würde – weiterhin **identifizierbar** bleiben.

Bei der vorgenommenen Interessenabwägung entschied das Gericht, dass die Wahrung des **Schutzes der personenbezogenen Daten der Bediensteten** gegenüber dem an sich legitimen Interesse des Informationswerbers an maßnahmenbezogener Transparenz und an der öffentlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns **überwiegt.** Insbesondere kommt den **betroffenen personenbezogenen Daten ein erhöhtes Maß an Schutzwürdigkeit** zu und berühren diese das Grundrecht auf Datenschutz in besonderem Maße, da die **begehrten Informationen einen Bezug zur beruflichen Integrität und Reputation** aufweisen.

Weiters wäre eine Offenlegung der Daten grundsätzlich geeignet, die betroffenen Personen sowohl **beruflich als auch privat in ihrem Ruf zu beeinträchtigen** und besteht ein überwiegendes berechtigtes Interesse der betroffenen Personen daran, **nicht durch eine öffentliche Thematisierung eines Disziplinarverfahrens in ein negatives Licht gerückt zu werden.** Das LVwG untermauerte diese Ansicht mit zahlreichen Hinweisen auf einschlägige Rechtsprechung und berücksichtigte dabei auch **Wertungen von landesgesetzlichen Bestimmungen**, aus denen die Vertraulichkeit von Disziplinarmaßnahmen hervorgeht.

XV. Interessenabwägung ohne datenschutzrechtlichen Fokus

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den weiteren Geheimhaltungsgründen nach § 6 IFG.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. Juni 2026, LVwG-2026/14/0802-9

RIS - LVwG-2026/14/0802-9 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis); privatrechtliche Vereinbarungen zur Verschwiegenheit dürfen Recht auf Information nicht ins Leere laufen lassen

- Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. Juni 2026, LVwG-2026/48/0581-11

RIS - LVwG-2026/48/0581-11 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis); Qualifikation des begehrten Abtretungspreises als potenzielles Geschäftsgeheimnis aufgrund möglicher Rückschlüsse auf Liquidität, wirtschaftliches Potenzial und künftige Verhandlungspositionen der Gesellschaften

- Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 3. Juni 2026, LVwG 41.36-1861/2026-6

RIS - LVwG 41.36-1861/2026-6 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Schutz vor einem *chilling effect* überwiegt (Novellierung des Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetzes – StSUG)

- Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 20. Mai 2026, 405-10/1811/1/16-2026

RIS - 405-10/1811/1/16-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis), Einsatz und die Beschaffung von Medikamenten; Geschäftsabschlüsse und Geschäftsbedingungen

- Erkenntnis des BVwG vom 5. Mai 2026, W128 2337291-1

RIS - W128 2337291-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Errichtung Notariatsstelle

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 17. April 2026, LVwG-488-5/2026-R12**

RIS - LVwG-488-5/2026-R12 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 4 IFG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit); kritische Infrastruktur

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. April 2026, LVwG-2026/48/0181-9**

RIS - LVwG-2026/48/0181-9 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 6 IFG (Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens); außergerichtliche Vergleichsverhandlungen

- **Erkenntnis des BVwG vom 14. April 2026, W292 2332625-1**

RIS - W292 2332625-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 1 IFG (zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Wechselkursberichte

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 2. April 2026, VGW-113/042/57/2026**

RIS - VGW-113/042/57/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 6 IFG (Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis); Geheimhaltungsgrund § 13 Abs. 2 IFG (Beeinträchtigung Wettbewerbsfähigkeit); Bekanntgabe der Gesamtkosten einer Gehörlosen Avatar-Entwicklung

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2332129-1**

RIS - W292 2332129-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 2 IFG (nationale Sicherheit); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 3 IFG (umfassende Landesverteidigung); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Beschaffungsvorhaben Bundesheer

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2333118-1**

RIS - W292 2333118-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 4 IFG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Unterlagen zur Ausschusssitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten

- **Erkenntnis des BVwG vom 12. März 2026, W137 2331823-1**

RIS - W137 2331823-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 4 IFG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); dienstlicher Terminkalender

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 9. März 2026, LVwG-AV-44/001-2026**

RIS - LVwG-AV-44/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Fahrgastzahlen auf einer Buslinie

- **Erkenntnis des BVwG vom 4. März 2026, W252 2331214-1**

RIS - W252 2331214-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 2 IFG (nationale Sicherheit); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 4 IFG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Herausgabe aller Aufzeichnungen, die in Zusammenhang mit zwei Geschäftszahlen stehen

- **Erkenntnis des BVwG vom 27. Februar 2026, W292 2331934-1**

RIS - W292 2331934-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 6 IFG (Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens); Informationen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen an der Universität Wien

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 23. Februar 2026, LVwG-AV-55/001-2026**

RIS - LVwG-AV-55/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis); anders als die zum NÖ Auskunftsgesetz/Umweltinformationsrecht ergangene Judikatur (die keine aktive Schwärzungspflicht kennt) verlangt § 6 Abs. 2 IFG

ausdrücklich *partial access* – aktives Schwärzen/Aussondern, soweit möglich und verhältnismäßig; pauschale Abweisung von Dokumenten unzulässig; Pflicht zur Teilschwärzung; Interessenabwägung darf nicht nur abstrakt erfolgen, sondern muss sich mit dem Inhalt auseinandersetzen

- **Erkenntnis des LVwG Burgenland vom 16. Februar 2026, E301/14/2025.014/008**

RIS - E 301/14/2025.014/008 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis); Verein sind detaillierte Informationen über behördlich genehmigte Tierversuche zur Verfügung zu stellen; bloße Bekanntgabe von Tierarten und Anzahl berührt keine Geschäftsgeheimnisse und lässt keinen Rückschluss auf schutzwürdige Daten einer dritten Person zu

- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 3. Februar 2026, KLVwG-2332/5/2025**

RIS - KLVwG-2332/5/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Amtshandlung

- **Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 2. Februar 2026, LVwG-488-2/27026-R12**

RIS - LVwG-488-2/2026-R12 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung)

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 19. Jänner 2026, LVwG-AV-1404/001-2025**

RIS - LVwG-AV-1404/001-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis); Abwehr von drohenden Investorenverlusten und Wettbewerbsverzerrungen in der Region bei Offenlegung detaillierter Kosten- und Bilanzdaten

- **Erkenntnis des VwG Wien vom 9. Jänner 2026, VGW-113/060/18731/2025**

RIS - VGW-113/060/18731/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: *public watchdog*; Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 IFG (im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen)

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 7. Jänner 2026, LVwG-2025/48/2834-6**

RIS - LVwG-2025/48/2834-6 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis); Geheimhaltungsgrund § 13 Abs. 2 IFG (Beeinträchtigung Wettbewerbsfähigkeit); Verträge der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

- **Erkenntnis des VGW Wien vom 2. Jänner 2026, VGW-113/092/19671/2025**

RIS - VGW-113/092/19671/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Wahlverfahren; *public und social watchdog*

- **Erkenntnis des BVwG vom 17. Dezember 2025, W171 2323537-1**

RIS - W171 2323537-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis); *public und social watchdog*; Sitzungsprotokolle Stiftungsrat

- **Erkenntnis des BVwG vom 11. Dezember 2025, W292 2326797-1**

RIS - W292 2326797-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Geheimhaltungsgrund § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG (Vorbereitung einer Entscheidung); Stellungnahme des Verfassungsdienstes

XVI. Ist die Information unter Berücksichtigung der Interessenabwägung und ihrer physischen Teilbarkeit teilweise erteilbar und ist damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand oder eine unzumutbare Beeinträchtigung verbunden?

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V Punkt 2c und VII*.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Erkenntnis des BVwG vom 22. April 2026, W129 2336938-1

RIS - W129 2336938-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: unverhältnismäßiger Aufwand (bei Durchsicht von umfangreichen Unterlagen oder bei umfangreichen Schwärzungen von Dokumenten)

- Erkenntnis des LVwG Vorarlberg vom 17. April 2026, LVwG-488-5/2026-R12

RIS - LVwG-488-5/2026-R12 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: teilbare Information (allenfalls durch Schwärzung)

- Erkenntnis des BVwG vom 14. April 2026, W292 2332625-1

RIS - W292 2332625-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: keine teilweise Informationserteilung möglich (Wechselkursberichte)

- Erkenntnis des BVwG vom 7. April 2026, W129 2329648-2

RIS - W129 2329648-2 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: bei der Prüfung der Möglichkeit des teilweisen Informationszugangs ist zu berücksichtigen, ob aus der teilweisen veröffentlichten Information mittelbar Schlüsse auf die geheim zu haltende Information gezogen werden können

- Erkenntnis des BVwG vom 23. März 2026, W252 2334052-1

RIS - W252 2334052-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: teilweise Informationserteilung (Vornahme von Schwärzungen)

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2332129-1**

RIS - W292 2332129-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Keine teilweise Informationserteilung möglich; unproblematische Teile der begehrten Verträge nicht zuverlässig von geheimhaltungsbedürftigen Informationen trennbar

- **Erkenntnis des BVwG vom 20. März 2026, W292 2333118-1**

RIS - W292 2333118-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Keine teilweise Informationserteilung möglich (vor- und nachbereitende Unterlagen zur Ausschusssitzung)

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 9. März 2026, LVwG-AV-44/001-2026**

RIS - LVwG-AV-44/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: keine Teiloffenlegung möglich

XVII. Rechtsschutz (z.B. verfrühtes Einbringen des Antrags auf Streitentscheidung, Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts)

Weiterführende inhaltliche Ausführungen zu diesem Prüfungspunkt finden sich im Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere in *Kapitel V, Punkt 2h*.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)

- **Erkenntnis des VfGH vom 24.6.2026, G 43/2026-15 ua. und Beschluss des LVwG Steiermark vom 4. März 2026, LVwG 901.11-1147/2026**

RIS - G43/2026 ua - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof (VfGH)

RIS - LVwG 901.11-1147/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: § 11 Abs. 2 IFG schließt zweistufigen Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden aus

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VwG) erster Instanz

- Erkenntnis des BVwG vom 26. Juni 2026, W128 2336885-1

RIS - W128 2336885-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: bloß fernmündlich gestellter Antrag auf Bescheiderlassung unzulässig

- Erkenntnis des BVwG vom 26. Juni 2026, W256 2332502-1

RIS - W256 2332502-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: belangte Behörde mangels Informationsverweigerung zur Erlassung eines Bescheids nach § 11 Abs. 1 IFG nicht (mehr) berechtigt

Siehe auch:

• Erkenntnis des LVwG Tirol vom 2. Juni 2026, LVwG-2026/21/1035-1 (statt vieler)

RIS - LVwG-2026/21/1035-2 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: Antrag auf Bescheiderlassung nach § 11 IFG auch dann zu erledigen, wenn informationspflichtiges Organ von einer bereits erfolgten vollständigen Informationserteilung ausgeht, dies jedoch seitens Informationswerber negiert wird (ansonsten ist informationspflichtiges Organ säumig)

• Erkenntnis des BVwG vom 19. Mai 2026, W254 2334160-1

RIS - W254 2334160-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

• Erkenntnis des VwG Wien vom 8. Mai 2026, VGW-113/092/6923/2026

RIS - VGW-113/092/6923/2026 - Entscheidungstext – Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beisatz: Gemeinsam mit Informationsbegehren (Primärantrag) gestellter Eventualantrag bei Nichtgewährung Bescheid gemäß § 11 Abs. 1 IFG zu erlassen, gilt mit Primärantrag gemeinsam als eingebracht und ist im Widerspruch mit dem zweistufigen IFG-(Rechtsschutz)-Verfahren stehend, als unzulässig zu erachten. Keine „Bescheidautomatik“ im IFG wie im Umweltinformationsgesetz

• Erkenntnis des BVwG vom 19. Februar 2026, W292 2333307-1

RIS - W292 2333307-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Beisatz: Informationsbegehren wurde vollständig nachgekommen, daher Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 11 IFG zu Recht zurückgewiesen

- **Erkenntnis des BVwG vom 7. April 2026, W203 2337325-1**
RIS - W203 2337325-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Beisatz: Informationsbegehren nicht tatsächlich entsprochen, daher rechtfertigte das behauptete Fehlen eines Rechtsschutzinteresses die Zurückweisung nicht

- **Beschluss des LVwG Kärnten vom 26. Mai 2026, KLVWG-916/6/2026**
RIS - KLVWG-916/6/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: Säumnisbeschwerde; Entscheidungsfrist von Behörde noch offen
Siehe auch:
 - **Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 22. Mai 2026, 405-10/1804/1/9-2026**
RIS - 405-10/1804/1/9-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Beisatz: bei Übermittlung per E-Mail beginnt Frist mit im Eingangsprotokoll dokumentierten Einlangen des Anbringens
 - **Erkenntnis des BVwG vom 4. Mai 2026, W129 2340087-1**
RIS - W129 2340087-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Beisatz: Frist beginnt zu jenem Zeitpunkt, zu dem spätestens Information zu erteilen gewesen wäre oder zu der formlosen Mitteilung erfolgt, dass keine Information erteilt wird

- **Erkenntnis des BVwG vom 30. April 2026, W128 2336532-1**
RIS - W128 2336532-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Kurzinformation: Informationswerber hat im anschließenden gerichtlichen Verfahren Parteistellung (Vertretungsbefugnis)

- **Beschluss des BVwG vom 29. April 2026, W2032339133-1**
RIS - W203 2339133-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Kurzinformation: mangelnde Passivlegitimation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren; kein Informationsbegehren an privaten Informationspflichtigen gestellt

- **Erkenntnis des LVwG Burgenland vom 21. April 2026, E 301/14/2025.006/016**
RIS - E 301/14/2025.006/016 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: Betroffenen ist zumindest insoweit Parteistellung zu gewähren, als ihnen die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels zukommen muss; ein dem IFG-Verfahren „nachgelagerter“ Rechtsschutz erweist sich als schlichtweg nicht effektiv

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16. April .2026, LVwG-2026/48/0181-9**

RIS - LVwG-2026/48/0181-9 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: erstmaliges Begehren im Rechtsmittel auf Zugang zu Informationen, die zuvor nicht begehrt wurden, ist unzulässig

- **Beschluss des LVwG Niederösterreich vom 8. April 2026, LVwG-AV-400/001-2026**

RIS - LVwG-AV-400/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: im Bereich der funktionellen Privatwirtschaftsverwaltung finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts des IFG Anwendung und erweisen sich Anträge auf Entscheidung der Streitigkeit gemäß § 14 Abs. 2 IFG als unzulässig

- **Beschluss des LVwG Niederösterreich vom 7. April 2026, LVwG-AV-355/001-2026**

RIS - LVwG-AV-355/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: an Eingabe kann nicht die Bedingung geknüpft werden, dass, sollte eine Informationsanfrage nicht als solche behandelt werden, diese als Beschwerde zu sehen sei

- **Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27. März 2026, VGW-113/053/559/2026**

RIS - VGW-113/053/559/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: rein kassatorische Entscheidung nur dann möglich, wenn kein schriftlicher Antrag gemäß § 11 Abs. 1 IFG mit dem Inhalt, über die nicht erfolgte Gewährung der Information einen Bescheid zu erlassen, gestellt worden wäre

- **Erkenntnis des LVwG vom 24. März 2026, LVwG-AV-127/001-2026**

RIS - LVwG-AV-127/001-2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Sache des Verfahrens vor dem VwG ist alleine die Frage, ob die mit einem Informationsbegehren befasste belangte Behörde den Zugang zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat; Korrektur der Antworten durch das VwG nach den Bestimmungen des IFG nicht vorgesehen

- **Beschluss des BVwG vom 19. März 2026, W256 2328940-1**

RIS - W256 2328940-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Zurückweisung eines verspäteten Antrags des Informationswerbers auf Entscheidung der Streitigkeit (§ 14 Abs. 2 IFG)

Siehe auch:

- **Erkenntnis des BVwG vom 22. Dezember 2025, W274 2328609-1**
RIS - W274 2328609-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
 - **Erkenntnis des BVwG vom 11. November 2025, W274 2323801-1**
RIS - W274 2323801-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 11. März 2026, KLVwG-419/4/2026**
RIS - KLVwG-419/4/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
- Kurzinformation:** Säumnisbeschwerde; belangter Behörde wird vollständige Informationserteilung und Zurückweisung des Antrags des Informationswerbers auf Bescheiderlassung gemäß § 11 IFG aufgetragen
- Siehe auch:**
- **Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 4. März 2026, KLVwG-311/4/2026**
RIS - KLVwG-311/4/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
- **Beschluss des BVwG vom 11. März 2026, W256 2333044-1**
RIS - W256 2333044-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
- Kurzinformation:** Antrag wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen; verlangt der Informationswerber trotz Weiterleitung (oder Verweis) an die zur Informationserteilung zuständige Stelle die Erlassung eines Verweigerungsbescheides, so ist dieser zu erlassen
- **Beschluss des BVwG vom 6. März 2026, W254 2333042-1**
RIS - W254 2333042-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
- Kurzinformation:** Säumnisbeschwerde wegen Unzuständigkeit belangten Behörde zurückgewiesen
- **Beschluss des BVwG vom 23. Februar 2026, W254 2329483-1**
RIS - W254 2329483-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
- Kurzinformation:** einfaches Antwortschreiben (hier: des Bundesministeriums für Justiz) stellt rechtlich keinen Bescheid dar und kann daher nicht mittels Beschwerde bekämpft werden
- Siehe auch:**
- **Beschluss des LVwG Niederösterreich vom 15. Jänner 2026, LVwG-AV-1383/001-2025, LVwG-AV-32/001-2026**
RIS - LVwG-AV-1383/001-2025 LV... - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Beisatz: hier behördliches Auskunftsschreiben

- **Beschluss des LVwG Niederösterreich vom 9. Jänner 2026, LVwG-AV-1279/002-2025**
RIS - LVwG-AV-1279/002-2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Beisatz: hier fehlende Amtssignatur bei elektronischer Erledigung gemäß § 18 Abs. 4 AVG

- **Beschluss des LVwG Steiermark vom 6. Februar 2026, LVwG 80.27-601/2026, LVwG 41.27-690/2026**
RIS - LVwG 80.27-601/2026 LVwG... - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: Säumnisbeschwerde; teilweise Einstellung (da Informationen erteilt) und teilweise zurückgewiesen (da Informationsbegriff nicht erfüllt); Verhängung Mutwillensstrafe

- **Beschluss des LVwG Steiermark vom 23. Jänner 2026, LVwG 80.27-386/2026**
RIS - LVwG 80.27-386/2026 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Kurzinformation: Unzuständigkeit des VwG
Siehe auch:
 - **Entscheidung des BVwG vom 15. Jänner 2026, W101 2331727-1**
RIS - W101 2331727-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Beisatz: mangels Vorliegens unmittelbarer Bundesverwaltung (hier: Bildungsdirektion); Unbeachtlichkeit unrichtigen Rechtsmittelbelehrung; zwingende Weiterleitung der Beschwerde an zuständiges Gericht
 - **Erkenntnis des BVwG vom 12. Jänner 2026, W137 2331047-1**
RIS - W137 2331047-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Beisatz: negativer Kompetenzkonflikt
 - **Erkenntnis des BVwG vom 17. Dezember 2025, W171 2323537-1**
RIS - W171 2323537-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
Beisatz: Zuständigkeit des BVwG für ORF
 - **Beschluss des VwG Wien vom 4. November 2025, VGW-113/032/16206/2025**
RIS - VGW-113/032/16206/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Beisatz: Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit zurückgewiesen (Verwaltung durch von Organen des Bundes bestellte Personen [Personengemeinschaften])

- **Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 7. Jänner 2026, LVWG-AV-9/002-2026**

RIS - LVwG-AV-9/002-2026 LVwG-... - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Abweisung Beschwerde; belangte Behörde zu Recht wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen

- **Beschluss des LVwG Steiermark vom 5. Dezember 2025, LVWG 41.7-5372/2025**

RIS - LVwG 41.7-5372/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: eine als Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit bezeichnete Eingabe wird als Säumnisbeschwerde interpretiert und an den Antragsgegner (hier: Selbstverwaltungskörper, welcher bescheidmäßig zu entscheiden gehabt hätte) weitergeleitet

- **Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 27. November 2025, LVWG 80.21-4338/2025**

RIS - LVwG 80.21-4338/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Säumnisbeschwerde; Zurückweisung mangels ordnungsgemäß eingebrachten Antrags auf Bescheiderlassung (nicht an die gemäß § 13 Abs. 2 AVG festgelegte E-Mail-Adresse)

- **Erkenntnis des BVwG vom 10. November 2025, W176 2322793-1**

RIS - W176 2322793-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Kurzinformation: Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit; Einstellung wegen nachträglicher Informationserteilung; Zurückweisung der Feststellungsanträge (Rechtswidrigkeit wegen verspäteter Information)

- **Beschluss des VwG Wien vom 16. Oktober 2025, VGW-113/027/15142/2025**

RIS - VGW-113/027/15142/2025 - Entscheidungstext - Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Kurzinformation: Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit als verfrüht zurückgewiesen (vor Ablauf der Fristverlängerung zwecks Anhörung des Betroffenen)

XVIII. Entscheidungen der Datenschutzbehörde (DSB) mit informationsfreiheitsrechtlichen Implikationen

Nachfolgende Entscheidung befasst sich mit einem von einer in einem IFG-Verfahren betroffenen Person beantragten Mandatsbescheid wegen drohender Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten.

- Bescheid der DSB vom 20. Februar 2026, D124.0001/26; 2026-0.127.000

RIS - 2026-0.127.000 - Entscheidungstext - Datenschutz-Aufsichtsbehörden

Kurzinformation: Antrag auf Mandatsbescheid mangels Gefahr in Verzug abgewiesen; pauschales Vorbringen nicht ausreichend; konkrete Auswirkungen einer Offenlegung nicht substantiiert dargelegt

Ein Informationswerber stellte einen Antrag betreffend ein Bauprojekt. Daraufhin brachte jene juristische Person, die **von der Erteilung der begehrten Informationen betroffen** war, einen **Antrag auf bescheidmäßige Nichtgewährung der geforderten Informationen** ein.

Die betroffene Person erhob gegen den Bescheid, mit welchem ihre Parteistellung verneint wurde und aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Unterlagen herauszugeben sind, Bescheidbeschwerde.

Grundsätzlich ist der von der Informationserteilung betroffenen Person die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, gegen eine geplante, noch nicht erfolgte Offenlegung bzw. Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen eines positiv bewilligten Antrags gemäß dem IFG einen **Mandatsbescheid** zu beantragen. Dieser stellt ein vom Gesetzgeber bewusst vorgesehenes Instrument des **vorläufigen Rechtsschutzes** dar.

Zeitlich gesehen war der Antrag auf Erlassung eines Mandatsbescheides zwar mit einem vor Ablauf der Rechtsmittelfrist genannten Datum versehen, langte dieser jedoch erst **nach** Ende der Rechtsmittelfrist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde beim Verwaltungsgericht postalisch bei der DSB ein.

Aus dem objektiven Erklärungswert der Eingabe ergab sich zudem, dass **mit dem Antrag ein vorläufiger Rechtsschutz bis zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde** erwirkt werden sollte und ergab sich aus dem Vorbringen, dass die von der Informationserteilung betroffene juristische Person eine Bescheidbeschwerde beim VwG eingebracht hatte. Aus dem übermittelten Bescheid der informationspflichtigen Stelle ging darüber hinaus kein Ausschluss einer aufschiebenden Wirkung hervor.

Gegenständlich konnte das **angestrebte Rechtsschutzziel objektiv nicht mehr erreicht werden.**

Zwar wurde vorgebracht, dass bereits durch die erstmalige Aushändigung der Dokumente ein irreversibler Schaden entstehen würde bzw. eine einmal erfolgte Offenlegung nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Dies beschreibt **zwar die faktische und logische Konsequenz einer Offenlegung, konkretisiert jedoch weder die unmittelbare Gefahr noch den drohenden Schaden.**

Auch das **pauschale Vorbringen**, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen seien, vermag die erforderliche Darlegung einer konkreten und unmittelbaren Gefahr, die mit der Offenlegung einhergehen würde, nicht zu ersetzen. Die behauptete **Gefahr wird lediglich abstrakt dargestellt**; die konkreten Auswirkungen einer Offenlegung werden hingegen nicht substantiiert dargelegt.

Anhaltspunkte, die auf eine unmittelbare Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerin und damit auf die Notwendigkeit einer unaufschiebbaren Maßnahme gemäß § 22 Abs. 4 DSG schließen ließen, ergaben sich somit nicht. Der **Antrag auf Erlassung eines Mandatsbescheides wurde daher abgewiesen.**

